

49 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

27. 3. 1963

Regierungsvorlage**KONSULARVERTRAG ZWISCHEN DER
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM
VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON
GROSSBRITANNIEN UND NORD-
IRLAND****PRÄAMBEL**

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth,

VOM WUNSCH GELEITET, ihre Beziehungen in Konsularangelegenheiten zu regeln und den Schutz der Staatsangehörigen und Einrichtungen jeder Hohen Vertragschließenden Partei in den Gebieten der anderen Partei zu erleichtern,

HABEN BESCHLOSSEN, einen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich

für die Republik Österreich:

Herrn Dr. Bruno Kreisky,

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth (im folgenden als „Ihre Majestät“ bezeichnet),

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Den Right Honourable John Selwyn Brooke Lloyd, C. B. E., Q. C., M. P.,

Ihrer Majestät Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten;

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

**CONSULAR CONVENTION BETWEEN
THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE
UNITED KINGDOM OF GREAT
BRITAIN AND NORTHERN IRELAND****PREAMBLE**

The Federal President of the Republic of Austria and Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth;

BEING DESIROUS of regulating their relations in the consular field and of thus facilitating the protection of the nationals and organisations of each High Contracting Party in the territories of the other;

HAVE DECIDED to conclude a Consular Convention and have appointed as their Plenipotentiaries for this purpose:

The Federal President of the Republic of Austria:

For the Republic of Austria:

Herrn Dr. Bruno Kreisky,

Federal Minister for Foreign Affairs;

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth (hereinafter referred to as "Her Majesty"):

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

The Right Honourable John Selwyn Brooke Lloyd, C. B. E., Q. C., M. P.,

Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs;

Who, having communicated to each other their respective full powers, which were found in good and due form, have agreed as follows:

Teil I**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen****Artikel 1**

Dieser Vertrag ist anzuwenden:

1. seitens Ihrer Majestät auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie auf alle Gebiete, für deren internationale Beziehungen Ihre Regierung im Vereinigten Königreich verantwortlich ist;

2. seitens der Republik Österreich auf die Republik Österreich.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bedeuten

1. „Sendestaats“ je nach dem Zusammenhang die Hohe Vertragsschließende Partei, durch die ein Konsul ernannt wird, oder alle Gebiete dieser Partei, auf die der Vertrag anzuwenden ist;

2. „Empfangsstaats“ je nach dem Zusammenhang die Hohe Vertragsschließende Partei, in deren Gebieten ein Konsul seine konsularische Tätigkeit ausübt, oder alle Gebiete dieser Partei, auf die der Vertrag anzuwenden ist;

3. „Gebiet“ den Teil der Gebiete des Empfangsstaates, der den Amtsbereich eines Konsuls ganz oder teilweise umfaßt und der gemäß Artikel 46 als Gebietseinheit im Sinne aller oder einiger Artikel des Vertrages bekanntgegeben worden ist;

4. „Staatsangehöriger“

a) hinsichtlich Ihrer Majestät alle britischen Untertanen und Personen unter britischem Schutz, die unter eine Personengruppe fallen, die in der diesem Vertrag angeschlossenen Liste angeführt ist; inbegriffen sind, soweit es ihr Wesen zuläßt, juristische Personen, die nach dem Recht eines Gebietes errichtet worden sind, auf das der Vertrag gemäß Artikel 1 Ziffer 1 anzuwenden ist;

b) hinsichtlich der Republik Österreich alle Personen, die nach österreichischem Recht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sowie alle nach österreichischem Recht errichteten juristischen Personen, Gesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes, soweit es ihr Wesen zuläßt;

5. „Schiff“ im Sinne des Teiles VIII

a) hinsichtlich Ihrer Majestät ein Schiff oder sonstiges Wasserfahrzeug, das in einem Hafen eines Gebietes registriert ist, auf das der Vertrag gemäß Artikel 1 Ziffer 1 anzuwenden ist;

b) hinsichtlich der Republik Österreich ein Schiff oder sonstiges Wasserfahrzeug, das im

Part I**Application and Definitions****Article 1**

This Convention applies,

(1) on the part of Her Majesty, to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and to all territories for whose international relations Her Government in the United Kingdom are responsible;

(2) on the part of the Republic of Austria, to the Republic of Austria.

Article 2

For the purposes of this Convention

(1) the term "sending State" means, according to the context, the High Contracting Party by whom a consular officer is appointed, or all the territories of that Party to which the Convention applies;

(2) the term "receiving State" means, according to the context, the High Contracting Party within whose territories a consular officer exercises his functions as such, or all the territories of that Party to which the Convention applies;

(3) the term "territory" means any part of the territories of the receiving State in which the whole or part of the district of a consular officer is situated and which has been notified as constituting a territorial unit for the purposes of all or some of the Articles of the Convention, in conformity with the provisions of Article 46;

(4) the term "nationals" means,

(a) in relation to Her Majesty, all British subjects and British protected persons belonging to any of the categories specified in the Schedule to the Convention, together with, where the context permits, all juridical entities duly created under the law of any of the territories to which the Convention applies under paragraph (1) of Article 1;

(b) in relation to the Republic of Austria, all persons who possess Austrian nationality under Austrian law, together with, where the context permits, all juridical entities, companies and partnerships duly created under that law;

(5) the term "vessel" means, for the purposes of Part VIII,

(a) in relation to Her Majesty, any ship or craft registered at a port in any territory to which the Convention applies under paragraph (1) of Article 1;

(b) in relation to the Republic of Austria, any ship or craft registered in the Austrian

österreichischen Seeschiffregister eingetragen oder sonst berechtigt ist, die österreichische Flagge zu führen;

6. „Konsul“ eine Person, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit für den Sendestaat ein gültiges Exequatur oder eine sonstige gültige, auch vorläufige, Zulassung von den zuständigen Behörden des Empfangsstaates besitzt; ein Konsul kann Berufskonsul oder Honorarkonsul sein;

7. „Konsulatsangestellter“ eine Person, die, ohne Konsul zu sein, vom Sendestaat an einem Konsulat mit der Erfüllung konsularischer Aufgaben betraut ist, sofern ihr Name gemäß Artikel 5 den zuständigen Behörden des Gebietes in gehöriger Form bekanntgegeben worden ist und diese Behörden ihre Anerkennung nicht abgelehnt haben oder in der Folge ablehnen; nicht inbegriffen sind Kraftfahrzeuglenker oder Personen, die ausschließlich mit Haushaltsarbeiten auf Grundstücken oder in Räumlichkeiten eines Konsulats oder zu deren Instandhaltung beschäftigt sind;

8. „Konsularbüro“ ein Gebäude oder einen Gebäudeteil, die ausschließlich für die Zwecke der Amtsführung eines Konsuls verwendet werden.

Teil II

Konsulate, konsularischer Amtsbereich und Ernennungen

Artikel 3

(1) Der Sendestaat kann im Empfangsstaat an jedem Ort, an dem ein dritter Staat ein Konsulat besitzt, und an jedem anderen Ort, an dem der Empfangsstaat der Errichtung eines Konsulates zustimmt, Konsulate errichten und führen.

(2) Der Sendestaat kann

- a) entscheiden, ob ein Konsulat als Generalkonsulat, Konsulat oder Vizekonsulat zu führen ist;
- b) den konsularischen Amtsbereich unter Berücksichtigung des Absatzes 3 festsetzen.

(3) Der Empfangsstaat kann gegen die Einbeziehung

- a) eines Teilgebietes, das weder zum konsularischen Amtsbereich eines dritten Staates gehört noch offiziellen Handelsdelegierten eines dritten Staates offen steht, oder
- b) eines Gebietes eines dritten Staates in den konsularischen Amtsbereich auf diplomatischem Weg Einspruch erheben.

(4) Der Sendestaat hat den Empfangsstaat hinsichtlich des Amtsbereiches jedes seiner Konsulate auf dem laufenden zu halten.

register of sea-going vessels or otherwise entitled to fly the Austrian flag;

(6) the term “consular officer” means any person who holds from the appropriate authorities of the receiving State a valid exequatur or other authorisation, including a provisional authorisation, to act in such capacity on behalf of the sending State; a consular officer may be a career officer or an honorary officer;

(7) the term “consular employee” means any person, not being a consular officer, employed by the sending State at a consulate for the performance of consular duties, provided that his name has been duly communicated in accordance with the provisions of Article 5 to the appropriate authorities of the territory and provided also that the said authorities have not declined to recognise him, or to continue to recognise him; the term does not, however, apply to any driver, or any person employed solely on domestic duties at or in the upkeep of the consular premises;

(8) the term “consular office” means any building or part of a building which is occupied exclusively for the purposes of the official business of a consular officer.

Part II

Consulates, Consular Districts and Consular Appointments

Article 3

(1) The sending State may establish and maintain consulates in the receiving State at any place where any third State possesses a consulate and at any other place where the receiving State agrees to the establishment of a consulate.

(2) The sending State may

- (a) determine whether a consulate shall be a consulate-general, consulate or vice-consulate;
- (b) subject to paragraph (3) of this Article, prescribe the limits of the districts of each of its consulates.

(3) The receiving State may object to the inclusion within a consular district

- (a) of any area which is not within a consular district, and is not open to the official commercial representatives, of a third State;
- (b) of any territory of a third State. Any such objection shall be made through the diplomatic channel.

(4) The sending State shall keep the receiving State informed of the district of each of its consulates.

Artikel 4

(1) Der Sendestaat kann an seinen Konsulaten im Empfangsstaat die zur Erfüllung konsularischer Aufgaben erforderliche Anzahl von Konsuln beschäftigen.

(2) Der Sendestaat hat den Empfangsstaat auf diplomatischem Weg schriftlich von der Ernennung eines Konsuls an ein Konsulat zu verständigen. Sollen Honorarkonsuln, die Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, an ein Konsulat ernannt werden, so kann dieser Staat verlangen, daß seine Zustimmung zu deren Ernennung vorher auf diplomatischem Weg eingeholt wird.

(3) Der Empfangsstaat hat das Exequatur oder eine sonstige Zulassung nach Vorlage der Bestallungsurkunde oder einer anderen Mitteilung von der Ernennung des Konsuls so bald wie möglich abgabefrei zu erteilen. Die Bestallungsurkunde oder Mitteilung hat den Bereich, in dem der Konsul seine konsularischen Amtsgeschäfte zu verrichten ermächtigt ist, genau festzulegen. Wenn nötig, ist bis zur Gewährung des Exequaturs oder einer sonstigen Zulassung eine vorläufige Zulassung zu erteilen.

(4) Das Exequatur oder die sonstige Zulassung darf ohne triftigen Grund nicht verweigert werden.

(5) Die Zustimmung des Empfangsstaates zur Tätigkeit eines Konsuls oder die Einräumung der sich für ihn aus diesem Vertrag ergebenden Begünstigungen werden so lange nicht als gewährt angesehen, bis der Empfangsstaat ihm ein Exequatur oder eine sonstige, auch vorläufige, Zulassung erteilt hat.

(6) Der Empfangsstaat hat unverzüglich seinen in Betracht kommenden Behörden den Namen eines Konsuls bekanntzugeben, der zur Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Vertrag berechtigt ist.

(7) Der Empfangsstaat kann das Exequatur oder eine sonstige Zulassung eines Konsuls widerrufen, wenn dessen Verhalten ernstlichen Anlaß zu einer Beschwerde gegeben hat.

Artikel 5

(1) Der Sendestaat kann an seinen Konsulaten im Empfangsstaat die zur Erfüllung konsularischer Aufgaben erforderliche Anzahl von Konsulatsangestellten beschäftigen.

(2) Der zuständigen Behörde des Empfangsstaates ist die Bestellung von Konsulatsangestellten an ein Konsulat bekanntzugeben; diese Behörde ist über deren Anschriften auf dem laufenden zu halten. Zuständig hinsichtlich des Mutterlandes ist das Foreign Office oder das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,

Article 4

(1) The sending State may, for the purposes of discharging consular duties, employ at its consulates in the receiving State the necessary number of consular officers.

(2) The sending State shall notify the receiving State of the appointment of a consular officer to a consulate. Any such notification shall be made in writing through the diplomatic channel. In the case of an honorary consular officer who is a national of the receiving State, that State may require that its consent to his appointment to a consulate shall be obtained in advance through the diplomatic channel.

(3) The exequatur or other authorisation shall be granted as soon as possible and free of charge by the receiving State upon the presentation of the commission or other notification of appointment of a consular officer; the said commission or notification shall specify the area within which the consular officer is authorised to perform consular functions. Where necessary, a provisional authorisation shall be accorded, pending the grant of the exequatur or other authorisation.

(4) The exequatur or other authorisation shall not be refused without good cause.

(5) The receiving State shall not be deemed to have consented to a consular officer acting as such, or to have extended to him the benefits of the provisions of this Convention, until the receiving State has granted him an exequatur or other authorisation, including a provisional authorisation.

(6) The receiving State shall without delay inform its appropriate authorities of the name of any consular officer entitled to act under the Convention.

(7) The receiving State may revoke the exequatur or other authorisation of a consular officer whose conduct has given serious cause for complaint.

Article 5

(1) The sending State may, for the purposes of discharging consular duties, employ at its consulates in the receiving State the necessary number of consular employees.

(2) The competent authority of the receiving State (which shall be, in relation to metropolitan territory, the Foreign Office or the Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, as the case may be, and, in relation to non-metropolitan territory, an authority to be designated by the receiving State) shall be notified of the

49 der Beilagen

5

und hinsichtlich der nicht zum Mutterland gehörenden Gebiete, eine vom Empfangsstaat zu bezeichnende Behörde.

(3) Die zuständige Behörde kann es entweder zur Zeit der Bekanntgabe oder in der Folge ablehnen, eine Person als Konsulatsangestellten anzuerkennen oder weiterhin anzuerkennen. Die betreffende Person gilt jedoch so lange als Konsulatsangestellter anerkannt, als die Behörde nicht zu erkennen gibt, daß sie die Person als Konsulatsangestellten nicht mehr anzuerkennen gewillt ist.

Artikel 6

(1) Stirbt ein Konsul oder ist er abwesend oder sonst an der Besorgung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so ist der Sendestaat berechtigt, einen zeitweiligen Vertreter zu bestellen, den die zuständige Behörde des Empfangsstaates nach Bekanntgabe in dieser Eigenschaft anzuerkennen hat. Jeder so bestellte Vertreter hat während der Dauer seiner Bestellung Anspruch auf die gleiche Behandlung wie der Konsul, an dessen Stelle er tätig ist, oder die ihm zukäme, wenn es sich um eine dauernde Bestellung handelte, je nach dem, welche Behandlung vorteilhafter ist.

(2) Der Empfangsstaat ist jedoch nicht verpflichtet, auf Grund des Absatzes 1

- a) eine Person als zur Besorgung konsularischer Amtsgeschäfte im Gebiet berechtigt anzusehen, die er nicht schon in diplomatischer oder konsularischer Eigenschaft anerkennt; oder
- b) Rechte, Privilegien, Befreiungen oder Immunitäten, deren Ausübung oder Genuß nach diesem Vertrag an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft ist, einer zeitweilig als Konsul tätigen Person zuzuerkennen, es sei denn, daß sie diese Voraussetzungen selbst erfüllt.

Artikel 7

Der Sendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates ein Mitglied oder mehrere Mitglieder seiner bei diesem Staat akkreditierten diplomatischen Vertretungsbehörde ernennen, um außer diplomatischen auch konsularische Aufgaben zu erfüllen. Solche Ernennungen sind gemäß Artikel 4 oder 5 vorzunehmen. Jede derart ernannte Person genießt auch weiterhin alle jene Privilegien und Immunitäten, die ihr nach ihrer Rechtsstellung als Diplomat zustehen; jedoch kann sie bei der Erfüllung der in den Artikeln 24 bis 44 aufgezählten Aufgaben keine weitergehenden Immunitäten beanspruchen, als sie einem Konsul oder Konsulatsangestellten in dieser Hinsicht auf Grund dieses Vertrages zustehen.

appointment of a consular employee to the staff of a consulate and shall be kept informed of his private address.

(3) The competent authority may, either at the time of notification or subsequently, decline to recognise, or to continue to recognise, any person as admitted in the capacity of a consular employee. The person concerned shall, however, be considered to have been so admitted, unless and until the authority signifies its unwillingness to recognise him in that capacity.

Article 6

(1) If a consular officer dies, is absent or is otherwise prevented from fulfilling his duties, the sending State shall be entitled to appoint a temporary successor and the person so appointed shall be recognised in this capacity upon notification to the appropriate authority of the receiving State. Any such person shall, during the period of his appointment, be accorded the same treatment as would be accorded to the consular officer in whose place he is acting, or as he would himself receive if the appointment were a permanent one, whichever is the more favourable.

(2) The receiving State shall not, however, be obliged, by virtue of paragraph (1) of this Article,

- (a) to regard as authorised to perform consular functions in the territory any person whom it does not already recognise in a diplomatic or consular capacity; or
- (b) to extend to any person temporarily acting as a consular officer, any right, privilege, exemption or immunity the exercise or enjoyment of which is, under this Convention, subject to compliance with a specified condition, unless he himself complies with that condition.

Article 7

The sending State may, with the permission of the receiving State, appoint one or more members of its diplomatic mission accredited to that State to perform consular, in addition to diplomatic, duties. Any such appointment shall be made in accordance with the provisions of Article 4 or of Article 5, as the case may be. Any person so appointed shall continue to enjoy all those privileges and immunities which he derives from his diplomatic status, except that no claim to immunity greater than that of a consular officer or employee, as the case may be, under this Convention, shall be made on his behalf in respect of the performance by him in his consular capacity of any of the functions enumerated in Articles 24 to 44.

Artikel 8

(1) Ein Konsul hat als offizieller Vertreter der Regierung des Sendestaates Anspruch auf Rücksichtnahme und besondere Hochachtung seitens aller Organe des Empfangsstaates, mit denen er amtlich verkehrt.

(2) Der Empfangsstaat hat alle geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Konsulate des Sendestaates, des Lebens und der Sicherheit von Konsuln und Konsulatsangestellten zu ergreifen.

(3) Absatz 2

- a) ist in gleicher Weise auf Wohnungen von Konsuln und Konsulatsangestellten und Familienangehörigen von Konsuln und Konsulatsangestellten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, anzuwenden, wie auf Konsulate, Konsuln und Konsulatsangestellte;
- b) verpflichtet den Empfangsstaat nicht, für Konsuln und Konsulatsangestellte, die Staatsangehörige dieses Staates und nicht auch des Sendestaates sind, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Teil III**Rechte und Immunitäten****Artikel 9**

(1) Der Sendestaat kann in jeder nach dem Recht des Gebietes zulässigen Rechtsform im eigenen Namen oder im Namen einer oder mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, die für ihn handeln,

- a) Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Zugehör zur Errichtung oder Instandhaltung eines Konsulats oder der Wohnung eines Berufskonsuls oder Konsulatsangestellten oder zu anderen Zwecken, die sich aus dem laufenden Betrieb eines Konsulates des Sendestaates ergeben und gegen die der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt, unter jedem nach dem Recht des Gebietes zulässigen Rechtstitel erwerben, innehaben und benützen;
- b) über derart erworbene Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und über derart erworbenes Zugehör verfügen.

(2) Muß zum Erwerb von Liegenschaften gemäß dem Recht des Gebietes die Zustimmung einer Behörde des Gebietes eingeholt werden, so ist sie zu erteilen, sofern die erforderlichen Formvorschriften eingehalten worden sind.

(3) Der Sendestaat kann auf von ihm derart erworbenen Grundstücken zu einem der in diesem Artikel angeführten Zwecke Gebäude samt Zubehör errichten.

Article 8

(1) A consular officer, as an official agent of the Government of the sending State, shall be entitled to special respect and to the high consideration of all officials of the receiving State with whom he has official intercourse.

(2) The receiving State shall take all appropriate measures to ensure the protection of the consulates of the sending State and of the lives and safety of consular officers and employees.

(3) It is understood that the provisions of paragraph (2) of this Article

- (a) shall apply to consular residences in the same way as to consulates and to members of the families of consular officers and employees, forming part of their households, in the same way as to such officers and employees;
- (b) shall not oblige the receiving State to take any special measures in relation to any consular officer or employee who is a national of that State and is not also a national of the sending State.

Part III**Legal Rights and Immunities****Article 9**

(1) The sending State, either in its own name or in the name of one or more natural or juridical persons acting on its behalf, may, subject to compliance with such conditions as may be prescribed by the law of the territory,

- (a) acquire, hold and occupy, under any form of tenure which may exist under that law, land, buildings, parts of buildings and appurtenances for the purposes of establishing or maintaining a consulate or a residence for a career consular officer or for a consular employee, or for other purposes, to which the receiving State does not object, arising out of the operation of the consular establishment of the sending State;
- (b) dispose of land, buildings, parts of buildings and appurtenances so acquired.

(2) If under the law of the territory the permission of the authorities of the territory must be obtained as a prerequisite to any such acquisition, such permission shall be granted, provided that the necessary formalities have been complied with.

(3) The sending State may, for any of the purposes specified in this Article, construct buildings and appurtenances on land which it has so acquired.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Sendestaat nicht von der Anwendung baurechtlicher oder sich auf die Stadtplanung beziehender Vorschriften oder sonstiger Einschränkungen, die auf jene Teile des Gebietes anzuwenden sind, in denen die in Absatz 1 erwähnten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und das Zugehör gelegen sind.

(5) Absatz 1 ist, soweit er sich auf den Erwerb von uneingeschränktem Eigentum an Grundstücken bezieht, nicht anzuwenden

- a) auf die Insel Jersey,
- b) auf ein Gebiet, auf das der Vertrag gemäß Artikel 1 Ziffer 1 Anwendung findet und in dem nach gegenwärtig geltendem Recht der Erwerb des Eigentums an Grundstücken der einheimischen Bevölkerung dieses Gebietes vorbehalten ist.

Dies gilt, bis die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland der österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß das Recht der Insel Jersey oder des betreffenden Gebietes so geändert wurde, daß Absatz 1 uneingeschränkt angewendet werden kann.

Artikel 10

Der Empfangsstaat gestattet, daß

- a) an der äußeren Umfriedung und an der Außenwand des Gebäudes, in dem das Konsulat untergebracht ist, sowie an oder bei der Eingangstür des Konsulates das Staatswappen oder Hoheitszeichen des Sendestaates mit einer entsprechenden Inschrift, die das Konsulat in der Amtssprache des Sendestaates bezeichnet, angebracht wird;
- b) die Flagge des Sendestaates und dessen Konsularflagge am Konsulat und auch an der Wohnung des Konsuls gehißt wird;
- c) dieses Staatswappen oder Hoheitszeichen und diese Flaggen auf den Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen geführt werden, die ein Konsul in Erfüllung seiner Aufgaben benützt.

Artikel 11

- (1) a) Ein Konsularbüro darf von der Polizei oder anderen Organen der staatlichen Vollziehung des Gebietes nicht betreten werden, außer mit Zustimmung des Leiters des Konsulates oder, falls diese Zustimmung nicht erlangt werden kann, auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Verfügung eines Gerichtes und mit Zustimmung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich der Republik Österreich beziehungsweise des Staatssekretärs für die Auswärtigen Angelegenheiten Ihrer Majestät im Falle der im Artikel 1 Ziffer 1

(4) Nothing in the provisions of this Article shall be regarded as exempting the sending State from the operation of any building or town planning regulation, or other restriction, applicable to the area in which the land, buildings, parts of buildings and appurtenances, referred to in paragraph (1), are situated.

(5) The provisions of paragraph (1) of this Article, in so far as they relate to the acquisition of land in full ownership, shall not apply to

- (a) the Island of Jersey; or
- (b) any territory to which this Convention applies under paragraph (1) of Article 1 where under the law at present in force the acquisition of land in full ownership is restricted to the indigenous inhabitants of that territory,

unless and until the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland shall have notified the Austrian Federal Government that the law of the Island of Jersey or of the territory in question has been amended so as to enable the said provisions to be applied without qualification in relation thereto.

Article 10

The receiving State shall permit:

- (a) the coat-of-arms or national device of the sending State, together with an appropriate inscription designating the consulate in the official language of that State, to be placed on the outer enclosure and on the outer wall of the building in which a consulate is installed as also on or by the entrance door to the consulate;
- (b) the flag of the sending State and its consular flag to be flown at the consulate and likewise at the residence of a consular officer;
- (c) the said coat-of-arms or device to be displayed and the said flags to be flown on any vehicle, vessel or aircraft which is employed by a consular officer in the exercise of his duties.

Article 11

- (1) (a) A consular office shall not be entered by the police or other authorities of the territory except with the consent of the consular officer in charge, or, if such consent cannot be obtained, pursuant to appropriate writ or process and with the consent of the Secretary of State for Foreign Affairs in the case of any territory to which this Convention applies under paragraph (1) of Article 1, or of the Federal Minister for Foreign Affairs in the case of the Republic of Austria. The consent of the consular officer may, however, be

genannten Gebiete. Die Zustimmung des Leiters des Konsulates wird jedoch bei einem Brand oder einem anderen Unglücksfall oder dann als gegeben angesehen, wenn die Polizei oder andere Organe der staatlichen Vollziehung berechtigten Grund zur Annahme haben, daß im Konsularbüro eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen unmittelbar bevorsteht, begangen wird oder gerade begangen worden ist.

- b) Lit. a) ist nicht anzuwenden, falls das Konsularbüro unter der Leitung eines Konsuls steht, der Staatsangehöriger des Empfangsstaates oder nicht Staatsangehöriger des Sendestaates ist.

(2) Ein Konsulat darf nicht als Asyl für eine Person dienen, die sich gerichtlichem oder anderem behördlichen Zugriff zu entziehen sucht. Weigert sich ein Konsul, eine solche Person auf rechtmäßiges Ersuchen der Behörden des Gebietes zu übergeben, so dürfen diese, wenn nötig, das Konsulat unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 betreten, um die Person festzunehmen.

(3) Wird ein Konsularbüro gemäß Absatz 1 oder 2 betreten, so ist die im Artikel 13 Absatz 1 anerkannte Unverletzlichkeit des konsularischen Archivs zu beachten.

(4) Ein Konsul darf aus den Privilegien, die dem Konsularbüro durch diesen Artikel eingeräumt sind, für nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner konsularischen Aufgaben stehende Zwecke keine Vorteile ziehen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat hat von jeder Inanspruchnahme für Zwecke der Landesverteidigung oder für andere im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke freizustellen:

- a) Konsulate des Sendestaates samt Möbeln und Ausstattung;
- b) ihre Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
- c) die Wohnungen — samt Möbeln und Ausstattung — der Konsuln oder Konsulatsangestellten des Sendestaates, sofern die Konsuln oder Konsulatsangestellten die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen;
- d) die Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge dieser Konsuln oder Konsulatsangestellten oder ihrer Familienangehörigen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben; und
- e) die persönliche Habe der in lit. d) angeführten Personen.

assumed in the event of fire or other disaster or if the police or other authorities concerned have reasonable cause to believe that a crime involving violence to persons or property is about to be, or is being or has been committed in the consular office.

- (b) The provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph shall not apply to a consular office in the charge of a consular officer who is a national of the receiving State or who is not a national of the sending State.

(2) A consulate shall not be used to afford asylum to any fugitive from justice. If a consular officer shall refuse to surrender a fugitive from justice on the lawful demand of the authorities of the territory, the said authorities may, where necessary, enter to apprehend the fugitive, provided that in taking such action they comply with the provisions of paragraph (1) of this Article relative to the consular office.

(3) If an entry is made into a consular office pursuant to paragraph (1) or paragraph (2) of this Article, the inviolability of the consular archives, as recognised in paragraph (1) of Article 13, shall be respected.

(4) A consular officer shall not take advantage of the privileges accorded to the consular office under this Article for any purpose not connected with the performance of his consular duties.

Article 12

(1) The receiving State shall treat as immune from all forms of requisitioning for purposes of national defence or public utility

- (a) a consulate of the sending State, together with the furniture and equipment thereof;
- (b) the vehicles, vessels and aircraft of any such consulate;
- (c) the residence, together with the furniture and equipment thereof, of a consular officer or employee of the sending State, provided, in either case, that he complies with the conditions specified in paragraph (5) of this Article;
- (d) the vehicles, vessels and aircraft of any such consular officer or employee or of any member of his family forming part of his household; and
- (e) the personal effects of any person to whom sub-paragraph (d) of this paragraph applies.

(2) Keine Bestimmung des Absatzes 1 verbietet dem Empfangsstaat, nach dem Recht des Gebietes ein Konsulat des Sendestaates oder die Wohnung eines Konsuls oder Konsulatsangestellten für Zwecke der Landesverteidigung oder für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke zu enteignen oder zur Nutzung in Anspruch zu nehmen; doch ist, wenn eine solche Maßnahme hinsichtlich derartiger Grundstücke erforderlich wird, in jeder Weise darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erfüllung der konsularischen Aufgaben nicht behindert wird.

(3) Wird ein Konsulat oder die Wohnung eines Konsuls oder Konsulatsangestellten nach Absatz 2 enteignet oder in Anspruch genommen, so trifft der Empfangsstaat gemäß dem Recht des Gebietes alle geeigneten Maßnahmen, um für angemessenen Ersatz zu sorgen.

(4) Wird ein Konsulat des Sendestaates derart enteignet oder in Anspruch genommen, so ist diesem Staat außerdem unverzüglich eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung muß ohne weiteres in die Währung des Sendestaates umgerechnet und in den Sendestaat überwiesen werden können; hiebei ist der Verkaufskurs zugrunde zu legen, der bei Geschäftsschluß an dem Tage, an dem die Entziehung stattfindet, notiert worden ist; ist an diesem Tage kein Kurs notiert worden, so ist der letzte notierte Schlusskurs maßgebend.

(5) Die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen sind, daß der betreffende Konsul oder Konsulatsangestellte

- a) Staatsangehöriger des Sendestaates ist,
- b) im Gebiet keiner privaten Erwerbstätigkeit nachgeht,
- c) in einem festen Dienstverhältnis zum Sendestaat steht oder, falls dies nicht zutrifft, zur Zeit des Amtsantritts seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet gehabt hat.

(6) Im Sinne dieses Artikels umfaßt der Ausdruck „Konsulat“ alle Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile samt Zubehör, die der Sendestaat ausschließlich für die im Artikel 9 Absatz 1 genannten Zwecke innehat oder benützt.

Artikel 13

(1) Das Archiv eines Konsulates ist unverletzlich; die Behörden des Gebietes dürfen unter keinem Vorwand zu diesem Archiv gehörende Schriftstücke oder Gegenstände untersuchen oder zurückhalten.

(2) Ein solches Archiv ist von Schriftstücken oder Gegenständen getrennt zu halten, die sich auf nichtamtliche Angelegenheiten eines Konsuls oder Konsulatsangestellten beziehen.

(2) Nothing in the provisions of paragraph (1) of this Article shall, however, preclude the receiving State from the expropriation or seizure for purposes of national defence or public utility, in conformity with the law of the territory, of a consulate of the sending State or of a residence of a consular officer or employee of that State, but, if it is necessary to take any such measure with regard to any such property, every consideration shall be shown to avoid interference with the performance of consular duties.

(3) In the event of the expropriation or seizure of a consulate or of a residence of a consular officer or employee, in conformity with paragraph (2) of this Article, the receiving State shall take all appropriate measures, in compliance with the law of the territory, with a view to ensuring that suitable alternative accommodation is obtained.

(4) In addition, if a consulate of the sending State is so expropriated or seized, prompt and adequate compensation shall be paid to that State. Such compensation shall be in a form readily convertible into the currency of and transferable to the sending State at the market selling rate ruling at the close of business on the date on which deprivation takes place or, if there was no quotation on that date, at the rate ruling at the close of business on the last preceding date when there was such a quotation.

(5) The conditions referred to in paragraph (1) of this Article are that the consular officer or employee concerned shall

- (a) be a national of the sending State;
- (b) not be engaged in private occupation for gain in the territory;
- (c) be a permanent official of the sending State or, if not a permanent official of that State, not have been ordinarily resident in the territory at the time of taking up his consular appointment.

(6) The term "consulate" shall include, for the purposes of this Article, all land, buildings, parts of buildings and appurtenances, held or occupied exclusively for any of the purposes specified in paragraph (1) of Article 9.

Article 13

(1) The archives of a consulate shall be inviolable and the authorities of the territory shall not, under any pretext, examine or detain any document or object forming part of the said archives.

(2) Such archives shall be kept separate from any document or object relative to the private affairs of a consular officer or employee.

Artikel 14

(1) Ein Konsul ist berechtigt, für amtliche Zwecke Mitteilungen und Korrespondenz auszutauschen und zwar erstere durch die Post, telegraphisch, telephonisch oder mittels anderer öffentlicher Einrichtungen, letztere in versiegelten konsularischen Postsäcken und anderen Behältern mit

- a) der Regierung des Sendestaates, der im Empfangsstaat beglaubigten diplomatischen Vertretungsbehörde des Sendestaates und allen seinen Konsulaten, die im selben Gebiet des Empfangsstaates wie das Konsulat des Konsuls gelegen sind;
- b) den Regierungen der Gebiete, für deren internationale Beziehungen die Regierung des Sendestaates verantwortlich ist, sowie mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden des Sendestaates, die nicht im selben Gebiet des Empfangsstaates ihren Amtssitz haben wie das Konsulat des Konsuls.

(2) Für Mitteilungen und Korrespondenz nach Absatz 1 darf eine geheime Sprache verwendet werden.

(3) Der Empfangsstaat darf aber, wenn er in Kampfhandlungen verwickelt ist, nach seinem Ermessen das erwähnte Recht auf Austausch von Mitteilungen und Korrespondenz mit den in Absatz 1 lit. b) angeführten Regierungen, diplomatischen Vertretungsbehörden und Konsulaten aufheben oder einschränken.

(4) Die im Absatz 1 erwähnte amtliche konsularische Korrespondenz ist unverletzlich; die Behörden des Gebietes dürfen sie unter keinem Vorwand untersuchen oder zurückhalten. Die im genannten Absatz erwähnten konsularischen Postsäcke und anderen Behälter sind vom Empfangsstaat wie das diplomatische Kuriergepäck des Sendestaates zu behandeln.

Artikel 15

(1) Ein Konsul oder Konsulatsangestellter unterliegt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, in Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates in dem von dessen Rechtsordnung festgelegten Ausmaß.

(2) Ein Konsul oder Konsulatsangestellter darf in behördlichen Verfahren im Empfangsstaat wegen Handlungen, die er in seiner amtlichen Eigenschaft vorgenommen hat und die nach Völkerrecht zu den Aufgaben eines Konsuls gehören, einschließlich der in den Artikeln 24 bis 44 aufgezählten, nicht belangt werden, es sei denn, daß der Sendestaat auf diplomatischem Weg dem Verfahren zustimmt.

Article 14

(1) A consular officer may exchange official communications and correspondence by means of, in the former case, post, telegraph, telephone and other public services and, in the latter case, sealed pouches, bags and other containers with

- (a) the central Government of the sending State, the diplomatic mission of that State accredited to the receiving State and its consulates situated in the same territory of the receiving State as the consulate of the consular officer;
- (b) the administrations of territories for whose international relations the Government of the sending State are responsible and its diplomatic missions and consulates situated elsewhere than in the same territory of the receiving State as the consulate of the consular officer.

(2) Secret language may be used in the communications and correspondence referred to in paragraph (1) of this Article.

(3) The receiving State may, however, if it is involved in hostilities, withdraw or restrict at its discretion the said rights of communication and correspondence with the administrations, diplomatic missions and consulates, referred to in sub-paragraph (b) of paragraph (1) of this Article.

(4) The official consular correspondence referred to in paragraph (1) of this Article shall be inviolable, and the authorities of the territory shall not under any pretext examine or detain it. The pouches, bags and other containers, referred to in the said paragraph, shall be accorded the same treatment as is accorded by the receiving State to the diplomatic bags of the sending State.

Article 15

(1) A consular officer or employee shall, except where there is provision in this Convention to the contrary, be amenable, alike in civil and in criminal proceedings, to the jurisdiction of the receiving State to the extent required by the law of that State.

(2) A consular officer or employee shall not be held liable, in proceeding in the receiving State, in respect of any act performed in his official capacity and falling within the functions of a consular officer under international law, including those referred to in Articles 24 to 44, except with the consent of the sending State signified through the diplomatic channel.

49 der Beilagen

11

- (3) a) Absatz 2 schließt jedoch nicht aus, daß ein Konsul oder Konsulatsangestellter in zivilgerichtlichen Verfahren oder in Verfahren vor Verwaltungsbehörden belangt werden kann
- i) hinsichtlich eines Rechtsgeschäftes, das er weder ausdrücklich noch stillschweigend als Vertreter seiner Regierung abgeschlossen hat; oder
 - ii) von einem Dritten wegen eines von einem Kraftfahrzeug (einschließlich Anhänger), Wasser- oder Luftfahrzeug verursachten Schadens; ein solches Kraftfahrzeug, Wasser- oder Luftfahrzeug, das einem Konsul oder Konsulatsangestellten gehört, ist in angemessener Weise nach dem Recht des Gebietes gegen Haftpflicht zu versichern.
- b) Artikel 17 Absatz 3 lit. a) berechtigt einen Konsul oder Konsulatsangestellten nicht, in einem Verfahren, auf das lit. a) anzuwenden ist, die Aussage oder die Vorlage von Schriftstücken oder Gegenständen aus dem konsularischen Archiv zu verweigern, die sich ausschließlich auf den Gegenstand eines solchen Verfahrens beziehen.

Artikel 16

Ein Berufskonsul darf wegen Handlungen, die er nicht in amtlicher Eigenschaft vorgenommen hat und die eine Verletzung des Rechtes des Gebietes darstellen, nur in Gewahrsam genommen und gehalten werden

- a) bei Betreten auf frischer Tat;
- b) im Falle einer strafbaren Handlung, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder mit einer strengeren Strafe bedroht ist; oder
- c) im Falle einer strafbaren Handlung zum Zweck der Verantwortung vor dem erkennenden Gericht (wobei die Haft nur während der Verhandlung vor Gericht, nicht aber auf die Dauer einer Vertagung aufrechterhalten werden darf) oder nach Verurteilung; oder
- d) wenn der Sendestaat auf diplomatischem Wege zustimmt.

Artikel 17

(1) Konsuln oder Konsulatsangestellte können im Rahmen der Rechtsvorschriften des Gebietes verhalten werden, in Zivil-, Verwaltungs- oder gerichtlichen Strafverfahren auszusagen.

(2) In einem solchen Falle sind alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Behinderung der Tätigkeit des Konsulats zu vermeiden. Ein

- (3) (a) The provisions of paragraph (2) of this Article shall not, however, preclude a consular officer or employee from being held liable in civil proceedings either

(i) arising out of a contract concluded by him in which he did not contract expressly or impliedly as agent of his Government; or

(ii) by a third party in respect of damage caused by a motor vehicle (including any trailer), vessel or aircraft, it being understood that any such motor vehicle, vessel or aircraft owned by a consular officer or employee shall be adequately insured against third party risks and that any such contract of insurance shall be in conformity with the law of the territory.

- (b) The provisions of sub-paragraph (a) of paragraph (3) of Article 17 shall not entitle a consular officer or employee to refuse to give evidence in any proceedings to which the provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph are applicable or to refuse to produce from the consular archives any document or object relating exclusively to the subject-matter of such proceedings.

Article 16

A career consular officer shall not, in respect of any act performed otherwise than in his official capacity, be detained in custody for an offence against the law of the territory, except

- (a) in the event of his being detected in the course of committing an offence;
- (b) in the case of an offence for which a maximum sentence of imprisonment for not less than five years, or a more severe sentence, may be awarded;
- (c) in the case of any offence, for the purpose of standing trial (it being understood that such detention shall only continue during the progress of proceedings in court, exclusive of any adjournments thereof), or upon conviction; or
- (d) with the consent of the sending State signified through the diplomatic channel.

Article 17

(1) A consular officer or employee may, in conformity with the law of the territory, be required to give evidence in either civil or criminal proceedings.

(2) In such event, all reasonable measures shall be taken to avoid interference with the work of the consulate and, in the case of a career con-

Berufskonsul soll, wo immer dies möglich und zulässig ist, schriftlich oder mündlich in seinem Amt oder in seiner Wohnung aussagen können.

(3) Ein Konsul oder Konsulatsangestellter kann es jedoch ablehnen,

- a) über Angelegenheiten, die in den Bereich seiner amtlichen Aufgaben fallen, auszusagen oder Schriftstücke oder Gegenstände aus dem konsularischen Archiv vorzulegen oder zu übergeben. Dahingehenden Ersuchen ist jedoch im Interesse der Rechtspflege zu entsprechen, wenn dies nach Ansicht des Leiters des Konsulats ohne Nachteil für die Interessen des Sendestaates möglich ist;
- b) als Sachverständiger über das Recht des Sendestaates auszusagen.

Artikel 18

(1) Ein Konsul sowie seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, sind von den Erfordernissen, die nach dem Recht des Gebietes hinsichtlich der Anmeldung von Ausländern und der Aufenthaltsbewilligung gelten, ausgenommen; sie dürfen nicht abgeschoben werden.

(2) Ein Konsulatsangestellter sowie seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, genießen ebenfalls die im Absatz 1 umschriebenen Befreiungen, vorausgesetzt, daß er

- a) Staatsangehöriger des Sendestaates ist;
- b) im Gebiet keiner privaten Erwerbstätigkeit nachgeht;
- c) in einem festen Dienstverhältnis zum Sendestaat steht oder, falls dies nicht zutrifft, zur Zeit des Amtsantrittes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet gehabt hat.

(3) Die zuständige Behörde des Empfangsstaates hat einem Konsul oder Konsulatsangestellten, deren Ehefrauen oder minderjährigen Kindern, auf welche die Bestimmungen dieses Artikels anwendbar sind, ein entsprechendes Ausweispapier auszustellen.

Artikel 19

(1) Ein Konsul, der nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates ist, ist in diesem Staat befreit von

- a) jeder Dienstpflicht bei den Streitkräften oder sonstigen Dienstpflicht im Zusammenhang mit der Landesverteidigung, einschließlich Luftschutz, sowie von allen Leistungen, sei es in Form von Zahlungen oder in anderer Form an Stelle der Dienstpflicht;

sular officer, arrangements shall, wherever possible and permissible, be made for the taking of the evidence, orally or in writing, at his office or residence.

(3) A consular officer or employee may, however, refuse

- (a) to give evidence relative to any matter within the scope of his official duties or to produce or surrender any document or object from the consular archives; any request so to give evidence shall, however, be complied with in the interests of justice if, in the judgment of the consular officer in charge of the post, it is possible for this to be done without prejudice to the interests of the sending State;
- (b) to give evidence in the capacity of an expert witness regarding the law of the sending State.

Article 18

(1) A consular officer, as also his wife and minor children forming part of his household, shall be exempt from the requirements of the law of the territory with regard to the registration of foreigners and permission to reside, and shall not be subject to deportation.

(2) A consular employee, as also his wife and minor children forming part of his household, shall enjoy the same exemptions as specified in paragraph (1) of this Article, provided that

- (a) he is a national of the sending State;
- (b) he is not engaged in private occupation for gain in the territory; and
- (c) he is a permanent official of the sending State or, if not a permanent official of that State, was not ordinarily resident in the territory at the time of taking up his consular appointment.

(3) A consular officer or employee, as also the wife or minor child of a consular officer or employee, to whom the provisions of this Article are applicable, shall be given a suitable document by the competent authority of the receiving State.

Article 19

(1) A consular officer, provided that he is not a national of the receiving State, shall be exempt in that State from

- (a) all compulsory service, whether in the armed forces or otherwise, in connexion with the defence of that State, including civil defence, and all contributions, whether by payment or otherwise, in lieu of such service;

b) jeder anderen öffentlichen Dienstpflicht, einschließlich des Laienrichteramtes, in jeder Form.

(2) Ein Konsulatsangestellter genießt die gleichen Befreiungen, vorausgesetzt, daß er nicht ein Staatsangehöriger des Empfangsstaates ist und daß er die im Artikel 18 Absatz 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt.

Teil IV

Finanzielle Privilegien

Artikel 20

Der Sendestaat oder eine gemäß Artikel 9 Absatz 1 für ihn handelnde natürliche oder juristische Person ist von allen Steuern oder sonstigen Abgaben, die vom Empfangsstaat, einem Land, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungseinheit des Empfangsstaates vorgeschrieben oder erhoben werden, befreit

- a) hinsichtlich des Eigentums oder der Inhabung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Zugehör, die ausschließlich für einen im Artikel 9 Absatz 1 angeführten Zweck verwendet werden, ausgenommen jedoch Steuern oder sonstige Abgaben, die für Leistungen oder sonstige örtliche Aufwendungen auferlegt werden und deren Höhe sich nach dem Nutzen für die erwähnte Liegenschaft zu richten hat;
- b) von Rechtsgeschäften und Urkunden, die sich auf den Erwerb von unbeweglichem Vermögen für einen der unter lit. a) genannten Zwecke beziehen;
- c) hinsichtlich des Eigentums, Besitzes und Gebrauches von beweglichem Vermögen, das konsularischen Zwecken dient.

Artikel 21

(1) Steuern oder sonstige Abgaben sind nicht vom Empfangsstaat, einem Land, einer Provinz, einer Gemeinde oder anderen Verwaltungseinheit des Empfangsstaates aufzuerlegen oder zu erheben

- a) von Gebühren, die für den Sendestaat als Entgelt für konsularische Amtshandlungen oder für Bestätigungen über die Zahlung solcher Gebühren entgegengenommen werden;
- b) von amtlichen Bezügen, Gehältern, Löhnen oder sonstigen Gratifikationen, die ein Konsul als Entgelt für seine konsularischen Dienste erhält;
- c) von amtlichen Bezügen, Gehältern, Löhnen oder sonstigen Gratifikationen, die ein

(b) all other compulsory public service, including jury service, of any kind.

(2) A consular employee, provided that he is not a national of the receiving State and provided also that he complies with the conditions set out in paragraph (2) of Article 18, shall likewise enjoy the exemptions set out in paragraph (1) of this Article.

Part IV

Financial Privileges

Article 20

The sending State, or any natural or juridical person acting on its behalf in conformity with paragraph (1) of Article 9 shall be exempt from all taxes or other similar charges of any kind which are, or may be, imposed or collected by the receiving State, or by any state, province, municipality or other sub-division of that State, in respect of

- (a) the ownership or occupation of land, buildings, parts of buildings or appurtenances used exclusively for any of the purposes specified in the said paragraph with the exception of taxes or other assessments levied for services or for local public improvements, which shall be payable to the extent that the said premises are benefited thereby;
- (b) transactions or instruments relative to the acquisition of immovable property for any of the said purposes;
- (c) the ownership, possession or use of movable property for consular purposes.

Article 21

(1) No tax or other similar charge of any kind shall be imposed or collected by the receiving State, or by any state, province, municipality or other sub-division of that State, in respect of

- (a) any fee received on behalf of the sending State in compensation for consular services or any receipt given for the payment of such fee;
- (b) the official emoluments, salary, wages or allowances received as compensation for his consular services by a consular officer;
- (c) the official emoluments, salary, wages or allowances received as compensation for

Konsulatsangestellter als Entgelt für seine bei einem Konsulat geleisteten Dienste erhält, es sei denn, daß dieser Angestellte ein Staatsangehöriger des Empfangsstaates ist, ohne gleichzeitig Staatsangehöriger des Sendestaates zu sein.

(2) Überdies ist der Sendestaat, ein Konsul oder Konsulatsangestellter im Gebiet hinsichtlich von Handlungen, die im Zuge der amtlichen Tätigkeit des Konsuls oder des Konsulatsangestellten vorgenommen werden, von allen Steuern oder sonstigen Abgaben welcher Art auch immer, die ihm vom Empfangsstaat, einem Land, einer Provinz, einer Gemeinde oder anderen Verwaltungseinheit vorgeschrieben und erhoben werden, befreit. Diese Befreiung findet keine Anwendung auf Steuern oder sonstige Abgaben, hinsichtlich derer eine andere Person abgabepflichtig ist, wenn auch die steuerliche oder sonstige Belastung auf den Sendestaat oder den Konsul oder Konsulatsangestellten überwältzt werden kann.

Artikel 22

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind Konsuln oder Konsulatsangestellte, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen, im Gebiet von allen Steuern oder sonstigen Abgaben, jeder Art befreit, die vom Empfangsstaat, seinen Ländern, Provinzen, Gemeinden oder anderen Verwaltungseinheiten vorgeschrieben oder erhoben werden. Für die Befreiung von Steuern oder sonstigen Abgaben, die anlässlich der Ein- oder Wiederausfuhr erhoben werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 23.

(2) Absatz 1 dieses Artikels gilt nur für Steuern oder sonstige Abgaben, hinsichtlich derer der Konsul oder Konsulatsangestellte bei Fehlen der in diesem Artikel vorgesehenen Befreiung der gesetzlich Verpflichtete wäre; Absatz 1 gilt nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, hinsichtlich derer ein Dritter der gesetzlich Verpflichtete ist, auch wenn die Steuer oder sonstige Abgabe auf den Konsul oder Konsulatsangestellten überwältzt werden kann. Hat jedoch ein Konsul oder Konsulatsangestellter Anspruch auf Einkommen aus Quellen außerhalb des Gebietes und ist dieses Einkommen innerhalb des Gebietes einkommensteuerpflichtig, so hat er Anspruch auf Rückzahlung der einbehaltenen Steuern.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

- a) Steuern oder sonstige Abgaben, die vorgeschrieben oder erhoben werden
 - i) auf Grund des Eigentums oder der Innehabung unbeweglichen Vermögens, das innerhalb des Gebietes gelegen ist;

his services at a consulate by a consular employee, unless such employee is a national of the receiving State and is not also a national of the sending State.

(2) In addition, the sending State or any consular officer or employee shall be exempt in the territory from all taxes or other similar charges of any kind which are, or may be, imposed or collected by the receiving State, or by any state, province, municipality or other sub-division of that State, in respect of acts performed by a consular officer or employee in his official capacity and falling within the scope of his official duties. This exemption shall not apply to taxes or other similar charges in respect of which some other person is legally liable, notwithstanding that the burden of the tax or other similar charge may be passed on to the sending State or the consular officer or employee.

Article 22

(1) Subject to the provisions of paragraph (2) and of paragraph (3) of this Article, a consular officer or employee who complies with the conditions set out in paragraph (4) of this Article shall be exempt in the territory from all taxes or other similar charges of any kind (other than taxes or duties, which are, or may be, imposed upon or by reason of importation or re-exportation, exemption from which is dealt with exclusively in Article 23) which are, or may be, imposed or collected by the receiving State or by any state, province, municipality or other subdivision of that State.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall apply only to taxes or other similar charges in respect of which a consular officer or employee would, in the absence of the exemption provided for in this Article, be the person legally liable, and shall not apply to taxes or other similar charges in respect of which some other person is legally liable, notwithstanding that the burden of the tax or other similar charge may be passed on to the consular officer or employee. If, however, a consular officer or employee is entitled to income from sources outside the territory and the payment of that income to him in the territory is subject to the deduction of income tax, he shall be entitled to repayment of the tax so deducted.

(3) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply

- (a) to taxes or other similar charges of any kind imposed or collected on
 - (i) the ownership or occupation of immovable property situated within the territory;

49 der Beilagen

15

- | | |
|--|---|
| <p>ii) auf Grund des Eigentums oder Besitzes von beweglichem Vermögen solcher Personen, die im Gebiet weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben;</p> <p>iii) vom Einkommen, das aus anderen Quellen innerhalb des Gebietes stammt;</p> <p>iv) bei Vermögensübertragung von Todes wegen, gleichgültig, ob der Konsul oder Konsulatsangestellte die Person ist, welche stirbt, oder die Person, auf die das Vermögen von Todes wegen übergeht;</p> <p>v) für Rechtsgeschäfte oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel Abgaben, die anlässlich des Verkaufes oder des Überganges von Geld oder sonstigen Vermögenswerten zu entrichten sind, oder Stempelgebühren, die in diesem Zusammenhang vorgeschrieben oder erhoben werden;</p> <p>b) Verbrauchsteuern oder andere ähnliche Abgaben und Gebühren, worunter jedoch nicht Abgaben oder Gebühren fallen, die vorgeschrieben oder erhoben werden</p> <p>i) für das Eigentum, den Gebrauch oder Betrieb von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder, unbeschadet von lit. ii) und iii) für Waren, die gemäß Artikel 23 eingeführt werden;</p> <p>ii) in einem der in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gebiete des Vereinigten Königreiches für das Eigentum, den Gebrauch oder Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen oder Fernsehempfängsanlagen;</p> <p>iii) in der Republik Österreich für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage oder Fernsehempfängsanlage, wobei die Gebührenbefreiung auf Antrag gewährt wird.</p> <p>(4) Die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen bestehen darin, daß der betreffende Konsul oder Konsulatsangestellte</p> <p>a) Staatsangehöriger des Sendestaates und nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates ist;</p> <p>b) im Gebiet keiner privaten Erwerbstätigkeit nachgeht;</p> <p>c) in einem festen Dienstverhältnis zum Sendestaat steht oder, falls dies nicht zutrifft, zur Zeit des Amtsantrittes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet gehabt hat.</p> | <p>(ii) the ownership or possession of movable property in the territory by non-residents;</p> <p>(iii) income derived from other sources within the territory;</p> <p>(iv) the passing of property on death, whether the consular officer or employee is the person who dies or the person to whom the property passes on death;</p> <p>(v) transactions or instruments effecting transactions, such as charges on the sale or transfer of money or other property, or stamp duties imposed or collected in connexion therewith; nor</p> <p>(b) to excise, consumption or other similar taxes or charges which shall not, however, be deemed to include any such tax or charge imposed or collected</p> <p>(i) on the ownership, use or operation of a vehicle, vessel or aircraft, or, without prejudice to sub-paragraph (ii) and (iii), on any article imported in accordance with Article 23;</p> <p>(ii) in relation to any of the territories to which this Convention applies under paragraph (1) of Article 1, on the ownership, use or operation of a wireless or television set;</p> <p>(iii) in relation to the Republic of Austria, on the grant of permission (which shall be accorded upon application) to install or operate a wireless or television set.</p> <p>(4) The conditions referred to in paragraph (1) of this Article are that the consular officer or employee concerned shall</p> <p>(a) be a national of the sending State and not a national of the receiving State;</p> <p>(b) not be engaged in private occupation for gain in the territory;</p> <p>(c) be a permanent official of the sending State, or, if not a permanent official of that State, not have been ordinarily resident in the territory at the time of taking up his consular appointment.</p> |
|--|---|

Artikel 23

(1) Der Sendestaat oder ein für ihn handelnder Konsul darf Einrichtungs- und Ausrüstungsgegen-

Article 23

(1) The sending State, or a consular officer acting on its behalf, shall be permitted to import

stände, Amtserfordernisse sowie andere Gegenstände, einschließlich Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, die zum Gebrauch oder Verbrauch für amtliche Zwecke eines Konsulates bestimmt sind, in das Gebiet einführen oder aus diesem ausführen; alle diese Gegenstände sind von sämtlichen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die vom Empfangsstaat, einem Land, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungseinheit bei der Ein- oder Wiederausfuhr gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

- (2) a) Konsuln, welche die im Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Voraussetzungen erfüllen, dürfen ihr Gepäck und ihre persönliche Habe sowie andere Gegenstände, einschließlich Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, die ausnahmslos für ihren Gebrauch oder Verbrauch oder für den Gebrauch oder Verbrauch der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder bestimmt sind, in das Gebiet einführen und auch aus diesem wiederausführen; alle diese Waren sind von sämtlichen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, die vom Empfangsstaat, einem Land, einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen Verwaltungseinheit des Empfangsstaates bei der Ein- oder Wiederausfuhr gegenwärtig oder künftig erhoben werden. Diese Bestimmung gilt für alle Waren, die der Berufskonsul sowohl bei seiner ersten als auch bei einer späteren Einreise in das Gebiet mitführt, die an ihn adressiert sind und die er während der Zeit seiner amtlichen Tätigkeit einführt.
- b) Ein Konsulatsangestellter, welcher die in Absatz 4 dieses Artikels festgelegten Voraussetzungen erfüllt, hat in diesen Belangen Anspruch auf die Privilegien, welche den Angestellten der diplomatischen Mission des Sendestaates zustehen, sofern diese analoge Bedingungen erfüllen.
- (3) Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß
- a) der Empfangsstaat als eine Bedingung zur Gewährung der in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen eine schriftliche Mitteilung über jede Ein- oder Wiederausfuhr in vorgeschriebener Form verlangen kann;
- b) die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen hinsichtlich der nur zum amtlichen oder persönlichen Gebrauch eingeführten Gegenstände sich nicht auf Waren erstrecken, die für eine andere Verwendung oder zum Verkauf oder für kaufmännische Zwecke eingeführt werden; dieses Einverständnis hindert jedoch nicht die Einfuhr von Waren, die als kaufmännische Muster ausschließlich zur Schaustellung innerhalb

into the territory, or to re-export therefrom, all furniture, equipment, supplies and other articles, including vehicles, vessels and aircraft, intended for use or consumption in connexion with any of the official purposes of a consulate and, in respect of all such articles, shall be exempt from all taxes or other duties of any kind which are, or may be, imposed or collected by the receiving State, or by any state, province, municipality or other sub-division of that State, upon or by reason of importation or re-exportation.

- (2) (a) A consular officer who complies with the conditions set out in paragraph (4) of this Article shall also be permitted to import into the territory, and subsequently to re-export therefrom, all baggage and effects and other articles, including vehicles, vessels and aircraft, intended exclusively for his use or consumption or for the use or consumption of members of his family forming part of his household, and shall, in respect of all such articles, be exempt from all taxes or other duties of any kind which are, or may be, imposed or collected by the receiving State, or by any state, province, municipality or other subdivision of that State, upon or by reason of importation or re-exportation. This provision shall apply to all such articles which accompany him to his consular post, whether upon first arrival or upon any subsequent arrival, or which are consigned to him at his post and imported at any time while he is assigned to such post.
- (b) A consular employée who complies with the conditions set out in paragraph (4) of this Article shall be accorded, in this matter, any privilege accorded to a member of the diplomatic mission of the sending State, who, holding rank lower than that of attaché, complies with the like conditions.
- (3) It is, however, understood that
- (a) the receiving State may, as a condition to the granting of the exemptions provided for in this Article, require that a notification of any importation or re-exportation be given in such manner as it may prescribe;
- (b) the exemptions provided for in this Article, being in respect of articles imported for official or personal use only, shall not extend to articles imported as an accommodation to others, or for sale or for other commercial purposes; this understanding shall not, however, be regarded as precluding the importation of articles as samples of commercial products solely for display within a consulate, provided that

eines Konsulates dienen, vorausgesetzt, daß sie später wiederausgeführt oder vernichtet werden;

c) der Empfangsstaat bestimmen kann, daß die in diesem Artikel vorgesehenen Befreiungen nicht für im Gebiet erzeugte oder verarbeitete Waren gelten, die aus diesem ohne Entrichtung oder unter Rückerstattung von solchen Steuern und sonstigen Abgaben ausgeführt wurden, die bei Belastung dieser Waren im Inland erhoben worden wären;

d) keine Bestimmung dieses Artikels so ausgelegt werden darf, daß die Einfuhr einer einem Einfuhrverbot unterliegenden Ware in das Gebiet erlaubt ist, es sei denn, daß dieses Einfuhrverbot aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen erlassen wurde;

e) der Empfangsstaat sich das Recht vorbehält, die gemäß diesem Artikel eingeführten Waren im Falle ihres Verkaufes oder ihrer sonstigen Weitergabe an Dritte mit einer Steuer oder sonstigen Abgabe zu belegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften dieses Gebietes erhoben werden kann.

(4) Die im Absatz 2 erwähnten Voraussetzungen bestehen darin, daß der betreffende Konsul oder Konsulatsangestellte

- a) nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates oder staatenlos ist;
- b) im Gebiet keiner privaten Erwerbstätigkeit nachgeht;
- c) in einem festen Dienstverhältnis zum Sendestaat steht oder, falls dies nicht zutrifft, zur Zeit des Amtsantrittes seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet gehabt hat.

Teil V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 24

(1) Ein Konsul hat das Recht, die Staatsangehörigen des Sendestaates zu schützen und ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen. Er kann daher

- a) sich unter anderem mit Angelegenheiten befassen, die mit ihrem Aufenthalt, der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem Genuß der bürgerlichen Rechte im Gebiet sowie Rechten auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Hohen Vertragsschließenden Parteien im Zusammenhang stehen;
- b) sich mit jedem Staatsangehörigen des Sendestaates besprechen, in Verbindung setzen sowie ihn beraten;

they are subsequently re-exported or destroyed;

(c) the receiving State may determine that the exemptions provided for in this Article shall not apply in respect of articles grown, produced or manufactured in the territory which have been exported therefrom without payment of, or upon repayment of, taxes or duties which would have been leviable but for such exportation;

(d) nothing in this Article shall be construed so as to permit the entry into the territory of any article the importation of which is specifically prohibited by law except where the reasons for such prohibition are predominantly economic in nature;

(e) the receiving State retains the liberty to impose any tax or other similar charge which may be leviable under the law of the territory in the event of the sale or disposal of any article imported in conformity with this Article.

(4) The conditions referred to in paragraph (2) of this Article are that the consular officer or employee concerned shall

- (a) not be a national of the receiving State or a stateless person;
- (b) not be engaged in private occupation for gain in the territory;
- (c) be a permanent official of the sending State or, if not a permanent official of that State, not have been ordinarily resident in the territory at the time of taking up his consular appointment.

Part V

General Provisions

Article 24

(1) A consular officer shall be entitled to protect the nationals of the sending State and to defend their rights and interests. He may accordingly

- (a) concern himself with, *inter alia*, matters arising in connexion with their stay, taking of gainful occupation and enjoyment of civil rights in the territory and rights arising under any international agreement applicable between the High Contracting Parties;
- (b) interview, communicate with and advise any national of the sending State;

- c) Erkundigungen über alle Vorfälle einzuziehen, welche die Interessen eines Staatsangehörigen des Sendestaates berühren könnten;
- d) jedem Staatsangehörigen des Sendestaates im Verkehr mit den Behörden des Gebietes oder im Verfahren vor diesen beistehen, erforderlichenfalls für seinen Rechtsschutz sorgen und auf Ersuchen oder mit Zustimmung dieser Behörden für ihn als Dolmetsch auftreten oder zu diesem Zweck einen Dolmetsch namhaft machen.
- (2) a) Ein Konsul ist berechtigt, für diese Zwecke die in diesem Vertrag umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.
- b) Er darf bei Erfüllung dieser Aufgaben die vom Sendestaat vorgeschriebenen Gebühren einheben. So eingehobene Gebühren dürfen in die Währung des Sendestaates frei konvertiert und dorthin überwiesen werden.
- (3) Ein Konsul darf die angeführten Aufgaben nur innerhalb seines eigenen Amtsbereiches erfüllen oder, wenn der Sendestaat einem Konsul keinen eigenen Amtsbereich zugewiesen hat, innerhalb des Amtsbereiches des ihm übergeordneten Konsuls oder Amtsleiters. Nach Notifikation an die Behörden des Gebietes kann der Konsul jedoch, sofern von deren Seite kein Einspruch erhoben wird, diese Aufgaben auch außerhalb des genannten Amtsbereiches erfüllen.
- (4) Die Aufgaben eines Konsuls sind in den Bestimmungen dieses Vertrages nicht erschöpfend aufgezählt. Ein Konsul darf als solcher auch andere Aufgaben erfüllen, vorausgesetzt, daß sie
- a) mit dem Völkerrecht oder der in dem Gebiet anerkannten internationalen Übung in Bezug auf Konsuln im Einklang stehen; oder
- b) in keinem Widerspruch zum Recht des Empfangsstaates stehen und die Behörden des Gebietes keinen Einwand dagegen erheben.
- (5) Berechtigt eine Bestimmung dieses Vertrages einen Konsul, eine Aufgabe zu erfüllen, so hat der Sendestaat zu bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Konsul diese Befugnis ausüben darf.
- (6) a) Ein Konsul ist berechtigt, bei Erfüllung seiner Aufgaben sich an die zuständigen Lokalbehörden innerhalb seines Amtsbereiches und erforderlichenfalls an die Zentralbehörden des Gebietes zu wenden.
- b) Die betreffenden Behörden haben einem Konsul alle erforderliche Unterstützung zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (c) enquire into any incidents which have affected or may affect the interests of any such national;
- (d) aid any national of the sending State in relations with, or in proceedings before, the authorities of the territory, make arrangements for legal assistance for him, where necessary, and, at the request of the said authorities or with their consent, act as interpreter on behalf of such a national or designate an interpreter so to act.
- (2) (a) For the said purposes, a consular officer shall be entitled to perform any of the functions referred to in this Convention.
- (b) He may, in connexion with the performance of these functions, levy the fees prescribed by the sending State. Fees so levied shall be freely convertible into the currency of, and transferable to, the sending State.
- (3) A consular officer may perform the said functions only within his own consular district, or, in the case of a consular officer to whom the sending State has not allotted a separate consular district, within the district of his superintending consular officer or head of post, as the case may be. However, upon notification to the authorities of the territory and in the absence of objection on their part, he may perform these functions outside the said district.
- (4) The provisions of the Convention, specifying the functions which a consular officer may perform, are not exhaustive. A consular officer may also in his consular capacity perform other functions, provided that
- (a) they are in accordance with international law or practice relative to consular officers, as recognised in the territory; or
- (b) they involve no conflict with the law of the territory and the authorities of the territory raise no objection to their performance by the consular officer.
- (5) Where any provision of the Convention entitles a consular officer to perform a function, it is for the sending State to determine whether and to what extent that function shall be performed by him.
- (6) (a) A consular officer shall be entitled, in connexion with the performance of his functions, to apply to the local authorities within his consular district as also, where necessary, to the central authorities of the territory.
- (b) The authorities concerned shall give a consular officer all requisite assistance and information.

c) Ein Konsul darf sich aber nicht, außer im Falle der Abwesenheit eines diplomatischen Vertreters des Sendestaates, unmittelbar an das Foreign Office beziehungsweise an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wenden.

(7) Ein Staatsangehöriger des Sendestaates ist jederzeit berechtigt, mit dem zuständigen Konsul in Verbindung zu treten und, außer im Falle gesetzmäßiger Anhaltung, ihn im Konsulat aufzusuchen.

(8) Ist ein Staatsangehöriger des Sendestaates aus Gründen der Rasse, Nationalität, politischen Gesinnung oder Religion politischer Flüchtling, so sind die Bestimmungen dieses Artikels nicht so auszulegen, daß sie den Empfangsstaat verpflichten, einen Konsul als berechtigt anzusehen, die in diesem Vertrag aufgezählten Aufgaben zu erfüllen oder in anderer Weise sich mit einem solchen Staatsangehörigen zu befassen oder für ihn tätig zu werden.

Teil VI

Allgemeine Konsularische Aufgaben

Artikel 25

(1) Ist ein Staatsangehöriger des Sendestaates im Gebiet in gerichtlicher Untersuchungshaft oder wird er dort sonst in Gewahrsam gehalten, so ist der zuständige Konsul von den Behörden des Gebietes unverzüglich zu verständigen.

(2) Ist ein Staatsangehöriger des Sendestaates, für den Absatz 1 gilt, zu Zwecken eines Verfahrens oder einer Vernehmung festgehalten oder noch zu einem Rechtsmittel innerhalb der ordentlichen Rechtsmittelfrist berechtigt, so darf der Konsul ihn unverzüglich besuchen und für seinen rechtlichen Beistand sorgen. Soweit es mit den Erfordernissen des Verfahrens I. Instanz, der Vernehmung oder des Rechtsmittelverfahrens im Einklang steht, darf er sich mit dem Staatsangehörigen frei und vertraulich besprechen und Mitteilungen von ihm empfangen. Jede solche Mitteilung — oder, wenn die Zurückbehaltung des Originals erforderlich ist, eine Abschrift der Mitteilung — ist von den Behörden des Gebietes unverzüglich an den Konsul weiterzuleiten.

(3) a) Wird ein Staatsangehöriger des Sendestaates, für den Absatz 1 gilt, in Vollstreckung eines Urteils in Gewahrsam gehalten, so ist der Konsul berechtigt, ihn nach Verständigung der zuständigen Behörde zu besuchen und Mitteilungen mit ihm auszutauschen. Besuche oder Mitteilungen unterliegen der in der Anstalt, in welcher der Staatsangehörige festgehalten wird, geltenden Hausordnung; die Hausordnung hat jedoch dem Konsul stets

(c) A consular officer may not, however, except in the absence of a diplomatic representative of the sending State, apply direct to the Foreign Office or the Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, as the case may be.

(7) A national of the sending State shall, at all times, be entitled to communicate with the appropriate consular officer and, unless subject to lawful detention, to visit him at his consulate.

(8) However, nothing in the provisions of this Article shall be construed so as to oblige the receiving State to recognise a consular officer as entitled to perform any of the functions referred to in the Convention, or otherwise to act on behalf of, or concern himself with, a national of the sending State who has become a political refugee, whether for reasons of race, nationality, political opinion or religion.

Part VI

General Consular Functions

Article 25

(1) Where any national of the sending State is confined in prison awaiting trial or is otherwise detained in custody within the territory, the appropriate consular officer shall be informed without delay by the authorities of the territory.

(2) Where any national of the sending State to whom the provisions of paragraph (1) of this Article apply is held for the purposes of any proceedings or interrogation, or is entitled to appeal under the ordinary rules as to the time within which an appeal may be made, the consular officer may, without delay, visit him and arrange legal representation for him. He may, likewise, conformably with the requirements of the proceedings, interrogation or appeal in question, converse freely and privately with the national and receive communications from him. Any such communication, or, if it is necessary to retain the original thereof, a copy of the communication, shall be forwarded without delay by the authorities of the territory to the consular officer.

(3) (a) Where a national of the sending State to whom the provisions of paragraph (1) of this Article apply is held in pursuance of a sentence, the consular officer shall be entitled to visit him, upon notification to the competent authority, and to exchange communications with him. Any such visit or communication shall be subject to the regulations in force in the institution in which the national is held, which regulations, shall, however, always permit the

in angemessener Weise Zutritt zu dem Staatsangehörigen und Gelegenheit zur Aussprache mit ihm einzuräumen sowie angemessene Erleichterungen für den schriftlichen Verkehr vorzusehen.

- b) Ist jedoch gegen einen Staatsangehörigen, der, wie in lit. a) beschrieben, festgehalten wird, ein weiteres Verfahren eingeleitet, so ist Absatz 2 anzuwenden.

Artikel 26

(1) Ein Konsul darf

- a) die nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des Sendestaates erforderlichen Erklärungen entgegennehmen;
- b) die nach dem Recht des Sendestaates hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht erforderlichen Bekanntmachungen an Staatsangehörige des Sendestaates veröffentlichen und deren Erklärungen hiezu entgegennehmen; dem Konsul steht jedoch nicht das Recht zu, Plakate außerhalb des Konsulates anzubringen;
- c) i) die Geburt oder den Tod eines Staatsangehörigen des Sendestaates registrieren;
- ii) eine nach dem Recht des Gebietes geschlossene Ehe eines Staatsangehörigen des Sendestaates registrieren;
- in solchen Fällen befreit die Eintragung der Geburt oder des Todesfalles oder der Eheschließung durch einen Konsul eine Privatperson nicht von den Verpflichtungen, die sich aus dem Recht des Gebietes über die Mitteilung und Eintragung durch die Behörden des Gebietes bei Geburten, Todesfällen oder Eheschließungen ergeben;
- d) Pässe und andere Reisedokumente an Staatsangehörige des Sendestaates und andere Personen ausstellen, die darauf Anspruch haben;
- e) Sichtvermerke und andere geeignete Dokumente an Personen ausstellen, die sich in den Sendestaat begeben wollen;
- f) Ursprungszeugnisse und andere erforderliche Papiere für Waren zur Verwendung im Sendestaat ausstellen.

(2) Der Konsul kann auch notarielle Handlungen, Beglaubigungen von Unterschriften oder Urkunden und Übersetzungen vornehmen, Erklärungen entwerfen und entgegennehmen, wenn dies von einer Person, gleich welcher Staatsangehörigkeit, zur Verwendung im Sendestaat oder gemäß dem im Sendestaat geltenden Recht benötigt wird. Ist nach dem Recht des Sendestaates die Abnahme eines Eides oder die

consular officer reasonable access to and opportunity of conversing with the national and provide reasonable facilities for the purposes of communication.

- (b) It is understood, however, that in any case where further proceedings are taken against a national who is held in the circumstances contemplated in sub-paragraph (a) of this paragraph, the provisions of paragraph (2) shall be regarded as applicable.

Article 26

(1) A consular officer may

- (a) receive such declarations as may be required to be made under the law of the sending State relative to nationality;
- (b) issue notices to, and receive declarations from, a national of the sending State in conformity with the law of that State relative to compulsory national service; this provision, however, does not entitle a consular officer to affix posters elsewhere than inside the consulate;
- (c) (i) register the birth or death of a national of the sending State;
- (ii) record any marriage of a national of the sending State solemnised under the law of the territory;
- it being understood that the registration of such a birth or death or the recording of such a marriage by a consular officer in no way exempts a private person from any obligation under the law of the territory with regard to the notification and registration of births, deaths or marriages with the authorities of the territory;
- (d) issue passports and other travel documents to nationals of the sending State and other persons entitled to receive such passports and documents;
- (e) grant visas and other appropriate documents to persons seeking to enter the sending State;
- (f) issue, with regard to goods, certificates of origin and other necessary documents for use in the sending State.

(2) He may likewise perform notarial acts, draw up and receive declarations, and legalise, authenticate or certify signatures or documents, or translate documents, in any case where these services are required by a person of any nationality for use in the sending State or under the law in force in that State. If under that law the administration of an oath or affirmation is required, such oath or affirmation may be

49 der Beilagen

21

Entgegennahme einer eidesstattlichen Erklärung erforderlich, so kann der Konsul diesen Eid abnehmen oder diese Erklärung entgegennehmen. Ein Konsul kann diese Aufgaben im Zusammenhang mit Urkunden, die von einem Staatsangehörigen des Sendestaates zur Verwendung außerhalb des Sendestaates benötigt werden, erfüllen. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß diese Bestimmung die Behörden des Empfangsstaates nicht verpflichtet, die Gültigkeit der in diesem Absatz angeführten notariellen oder sonstigen Handlungen eines Konsuls bei Urkunden anzuerkennen, die gemäß dem Recht des Empfangsstaates erforderlich sind.

Artikel 27

(1) Ein Konsul darf Schritte zum Schutz eines Staatsangehörigen des Sendestaates unternehmen, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, der einen oder beide Elternteile verloren hat oder aus einem anderen Grund nicht unter dem Schutz einer Person oder eines Amtes steht. Alle danach unternommenen Schritte müssen in Übereinstimmung mit dem Recht des Sendestaates stehen und dürfen dem Recht des Empfangsstaates nicht widersprechen; ein österreichischer Konsul kann auch, wenn nötig, Maßnahmen zur Bestellung eines Vormundes treffen.

(2) Absatz 1 hindert jedoch die zuständigen Behörden des Gebietes nicht, gleichfalls solche Schritte zum Schutz der Interessen eines solchen Staatsangehörigen des Sendestaates zu ergreifen, die nach dem Recht des Gebietes zweckmäßig sind.

(3) Kommt den zuständigen Behörden des Gebietes zur Kenntnis, daß ein Staatsangehöriger des Sendestaates, auf den dieser Artikel anzuwenden ist, im Gebiet anwesend ist, so haben sie den zuständigen Konsul dahingehend zu verständigen. Ebenso hat der Konsul die Behörden zu verständigen, wenn ihm eine solche Information auf einem anderen Weg zukommt.

Artikel 28

Ein Konsul kann Maßnahmen für die Spitalbehandlung und Heimsendung von Staatsangehörigen des Sendestaates treffen.

Artikel 29

Ein Konsul kann die Interessen des Sendestaates in bezug auf Handels- und Wirtschaftsangelegenheiten fördern.

Teil VII**Nachlaßangelegenheiten****Artikel 30**

(1) Hinterläßt ein Verstorbener in einem Gebiet Vermögen, an dem ein Staatsangehöriger des

administered. A consular officer may also perform these functions in connexion with documents required by a national of the sending State for use elsewhere than in the sending State but it is understood that this provision involves no obligation on the authorities of the receiving State to recognise the validity of such notarial and other acts, referred to in this paragraph, performed by a consular officer in connexion with documents required under the law of the receiving State.

Article 27

(1) A consular officer may take steps to safeguard the interests of a national of the sending State who, being a minor, has lost one or both parents or for any other reason is not under the legal protection of any person or authority. Any steps so taken shall be in conformity with the law of the sending State and shall be permissible under the law of the receiving State; they may include, in the case of an Austrian consular officer, the making of arrangements, where necessary, for the appointment of a guardian.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not, however, preclude the competent authorities of the territory from also taking such steps to safeguard the interests of any such national of the sending State as may be appropriate under the law of the territory.

(3) If it should come to the knowledge of the competent authorities of the territory that a national of the sending State to whom the provisions of this Article are applicable is present in the territory, they shall inform the appropriate consular officer accordingly and the consular officer shall likewise inform the said authorities if such information should reach him through any other channel.

Article 28

A consular officer may make arrangements for the treatment in a hospital and for the repatriation of a national of the sending State.

Article 29

A consular officer may further the interests of the sending State in relation to commercial and economic matters.

Part VII**Estates****Article 30**

(1) Where a deceased person leaves property in the territory and a legal or equitable interest

Sendestaates, der sich weder im Gebiet aufhält noch dort vertreten ist, ein rechtliches Interesse (zum Beispiel als Erbe, Vermächtnisnehmer, Gläubiger oder Testamentsvollstrecker [executor]) hat oder geltend macht, so hat der Konsul, falls das Nachlaßverfahren in seinem Amtsbereich oder mangels eines solchen im Amtsbereich des ihm übergeordneten Konsuls oder Amtsleiters durchgeführt wird, oder falls kein solches Verfahren durchgeführt wird, der Konsul, in dessen Amtsbereich das Vermögen gelegen ist, das Recht, diesen Staatsangehörigen hinsichtlich seiner Interessen am Nachlaß oder Vermögen so zu vertreten, wie wenn von ihm eine gültige auf den Konsul lautende Vollmacht ausgestellt worden wäre.

(2) Ist dieser Staatsangehörige in der Folge im Gebiet vertreten, so ist die Stellung des Konsuls die gleiche, wie wenn er vorher eine Vollmacht dieses Staatsangehörigen gehabt hätte, die zu dem Zeitpunkt unwirksam geworden ist, in dem der Konsul Kenntnis erhält, daß dieser Staatsangehörige anderweitig vertreten ist; in allen Fällen, in denen eine Vertretungsbewilligung (grant of representation) zugunsten des Konsuls gemäß Artikel 31 Absatz 2 oder 3 erteilt worden ist, mit dem Zeitpunkt, in dem eine weitere Bewilligung zugunsten dieses Staatsangehörigen auf dessen eigenes Ersuchen oder auf Ersuchen seines Vertreters erteilt wird.

(3) Absatz 1 gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen und seinem Sterbeort.

Artikel 31

(1) Hat der Konsul ein Vertretungsrecht gemäß Artikel 30 Absatz 1, so ist er berechtigt, Schritte zum Schutz und zur Wahrung der Interessen der Person zu unternehmen, die zu vertreten er befugt ist. Er ist auch berechtigt, den Nachlaß oder das Vermögen insoweit in Besitz zu nehmen, wie er es als ordnungsgemäß bestellter Vertreter der Person tun könnte, deren Interessen er vertritt, sofern nicht eine andere Person, die gleiche oder stärkere Rechte besitzt, die nötigen Schritte ergriffen hat, um in den Besitz des Nachlasses zu gelangen.

(2) Ist nach dem Recht des Gebietes eine Vertretungsbewilligung (grant of representation) oder ein Gerichtsbeschuß nötig, um dem Konsul die Möglichkeit zu geben, das Vermögen zu schützen oder in Besitz zu nehmen, so ist auf Antrag des Konsuls jede Bewilligung zu erteilen oder jeder Beschuß zu fassen; der zugunsten des ordnungsgemäß bestellten Vertreters der Person getroffen worden wäre, deren Interessen der Konsul vertritt. Wird glaubhaft gemacht, daß sofortige Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Nachlasses erforderlich sind und

in such property (for instance, as a beneficiary under a will or as an executor or as a creditor of the estate or in the event of an intestacy) is held or claimed by a national of the sending State who is neither resident nor legally represented in that territory, a consular officer within whose district or within the district of whose superintending consular officer or head of post, as the case may be, the estate of the deceased person is being administered or, if no administration has been instituted, the property is situated, shall have the right to represent such national as regards his interests in the estate or property as if valid powers of attorney had been executed by him in favour of the consular officer.

(2) If, subsequently, such national becomes legally represented in the territory, the position of the consular officer shall be as if he previously had a power of attorney from the national which has ceased to be operative as from the date when the consular officer is informed that such national is otherwise legally represented or, in any case where a grant of representation has already been made in favour of the consular officer in accordance with the provisions of paragraph (2) or of paragraph (3) of Article 31, as from the date when a further grant is made to that national on his own application or on the application of his legal representative.

(3) The provisions of paragraph (1) of this Article shall apply whatever the nationality of the deceased person and irrespective of the place of his death.

Article 31

(1) Where a consular officer has a right of representation under paragraph (1) of Article 30, he may take steps for the protection and preservation of the interests of the person whom he is entitled to represent. He may likewise take possession of the estate or the property to the same extent as if he were the duly appointed attorney of the person whose interests he represents, unless another person, having equal or prior rights, has taken the necessary steps to assume possession thereof.

(2) Where under the law of the territory a grant of representation or order of a court is necessary for the purpose of enabling the consular officer so to protect or to take possession of the property, any grant or order which would have been made on the application of the duly appointed attorney of the person whose interests are represented by the consular officer shall be made on the application of the consular officer. On *prima facie* evidence of the necessity for the immediate protection and preservation of the estate and of the existence of some person or

daß eine Person oder Personen vorhanden sind, die ein Interesse besitzen, das der Konsul zu vertreten berechtigt ist, so hat das Gericht, wenn es von dieser Notwendigkeit hinlänglich überzeugt ist, dem Antrag des Konsuls mit Beschluß stattzugeben oder eine vorläufige Bewilligung zu erteilen, die auf den Schutz und die Erhaltung des Nachlasses bis zu dem Zeitpunkt beschränkt ist, in dem eine weitere Bewilligung erteilt wird.

- (3) a) Der Konsul darf auch den Nachlaß uneingeschränkt wie ein ordnungsgemäß bestellter Vertreter der Person verwalten, deren Interessen er vertritt. Ist nach dem Recht des Gebietes eine Vertretungsbewilligung (grant of representation) durch ein Gericht — oder falls eine Bewilligung bereits gemäß Absatz 2 erteilt wurde, eine weitere Bewilligung — zu diesem Zweck erforderlich, so hat der Konsul vorbehalten der lit. b) dieses Absatzes dasselbe Recht, um eine Bewilligung anzusuchen und sie zu erhalten, wie der ordnungsgemäß bestellte Vertreter der Person, deren Interessen er vertritt.
- b) Das Gericht darf jedoch, wenn es dies für angebracht hält,
- i) die Erteilung einer vom Konsul beantragten Bewilligung solange zurückstellen, als es dem Gericht nötig scheint, damit die vom Konsul vertretene Person verständigt werden und dann entscheiden kann, ob sie von jemand anderem als dem Konsul vertreten werden will,
 - ii) anordnen, daß der Konsul entsprechende Nachweise über den Empfang der Vermögenswerte durch den Berechtigten erbringt oder — falls er diesen Nachweis nicht erbringen kann — daß er diese Vermögenswerte an die zuständige Behörde oder Person zurückzahlt oder daß, nachdem der Konsul in sonstiger Hinsicht den Nachlaß uneingeschränkt verwaltet hat, die tatsächliche Übergabe der Vermögenswerte an die Berechtigten so bewirkt werden soll, wie es das Gericht bestimmt.

Artikel 32

Ein Konsul ist außerdem berechtigt, einen geringfügigen Nachlaß eines verstorbenen Staatsangehörigen des Sendestaates in Empfang zu nehmen und zu verteilen, ohne daß er vorher eine Vertretungsbewilligung (grant of representation) erhalten hätte; er ist hiezu in dem Ausmaß und unter den Voraussetzungen berechtigt, unter denen dies nach dem Recht des Gebietes gestattet ist, in dem sich der Nachlaß befindet.

persons with an interest which the consular officer has a right to represent, the court shall, if satisfied as to such necessity, make a provisional grant or order in favour of the consular officer, limited to the protecting and preserving of the estate until such time as a further grant of representation is made.

- (3) (a) The consular officer may also fully administer the estate to the same extent as if he were the duly appointed attorney of the person whose interests he represents. Where under the law of the territory a grant of representation by a court (or, where a grant has already been made in accordance with paragraph (2) of this Article, a further grant) is necessary for this purpose, the consular officer shall, subject to the provisions of sub-paragraph (b) of this paragraph, have the same right to apply for and to obtain such a grant on his application as the duly appointed attorney of the person whose interests he represents.
- (b) The court may, however, if it thinks fit
- (i) postpone the making of a grant on the application of a consular officer for such time as it deems necessary to enable the person represented, by the consular officer to be informed and to decide whether he desires to be represented otherwise than by the consular officer;
 - (ii) order that the consular officer shall furnish reasonable evidence of the receipt of the assets by the beneficiary or, in the event of his being unable to furnish such evidence, repay or return those assets to the competent authority or person or, the consular officer having otherwise fully administered the estate, that the actual transmission of the assets to the beneficiary shall be effected through such other channels as it may direct.

Article 32

In addition, a consular officer may receive and distribute an estate of small value of a deceased national of the sending State without first obtaining a grant of representation, to the extent that, and subject to the conditions under which, this may be permitted under the law of the territory in which the estate is situated.

Artikel 33

(1) Stirbt ein Staatsangehöriger des Sendestaates während einer Reise im Gebiet oder einer Durchreise durch das Gebiet, ohne daß er dort seinen Wohnsitz (domicile) oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, so hat der Konsul das Recht, das Geld und die sonstige Habe aus dem persönlichen Besitz des Verstorbenen zum Zwecke der Sicherung unmittelbar in Verwahrung zu nehmen; das Recht der zuständigen Behörden des Gebietes, dieses Geld und diese Habe in jedem Fall an sich zu nehmen, in dem die Interessen der Rechtspflege oder eine Strafuntersuchung dies verlangen, wird dadurch nicht berührt.

(2) Das Recht, dieses Geld oder diese Habe in Besitz zu behalten oder darüber zu verfügen, unterliegt den Rechtsvorschriften des Gebietes und den Bestimmungen der Artikel 30 bis 32.

Artikel 34

Übt ein Konsul hinsichtlich eines Nachlasses die in den Artikeln 30 bis 33 erwähnten Rechte aus, so untersteht er insoweit unbeschadet der Artikel 15 Absatz 2 und 17 Absatz 3 lit. a) in allen mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang stehenden Verfahren der Gerichtsbarkeit des Gebietes.

Artikel 35

(1) Gelangt den zuständigen Behörden zur Kenntnis, daß im Gebiet ein Nachlaß vorhanden ist

- a) eines Verstorbenen, gleich welcher Staatsangehörigkeit, bezüglich dessen Nachlasses ein Konsul auf Grund der Artikel 30 bis 32 ein Recht zur Vertretung der Interessen haben mag; oder
- b) eines Staatsangehörigen des Sendestaates, bezüglich dessen Nachlasses keine Person — außer einem Beamten des Empfangsstaates — im Gebiet anwesend oder vertreten ist, die das Recht besitzt, die Verwaltung (administration) zu beanspruchen, so haben die besagten Behörden den zuständigen Konsul hievon zu verständigen.

(2) Ebenso hat der Konsul die Behörden zu verständigen, wenn ihm eine solche Information auf einem anderen Weg zukommt.

Artikel 36

Erhält ein Konsul von einem Gericht, einer Stelle oder Person gemäß Artikel 30 bis 32 Geld oder sonstige Vermögenswerte, so hat das betreffende Gericht, die betreffende Stelle oder

Article 33

(1) If a national of the sending State dies while travelling in or passing through the territory without being either domiciled or resident in that territory, the consular officer may, for the purpose of safeguarding the money and effects in the personal possession of the deceased, take immediate custody thereof, subject to the right of the appropriate authorities of the territory to assume possession of such money and effects in any case where the interests of justice or the investigation of crime so require.

(2) Any right to retain possession of, or to dispose of, such money or effects shall be subject to the provisions of Articles 30 to 32 and to the law of the territory.

Article 34

If a consular officer exercises the rights referred to in Articles 30 to 33 with regard to an estate he shall to that extent, notwithstanding the provisions of paragraph (2) of Article 15 or of sub-paragraph (a) of paragraph (3) of Article 17, be subject to the jurisdiction of the courts of the territory in any proceedings arising in connexion therewith.

Article 35

(1) Where it is brought to the knowledge of the appropriate authorities that there is in the territory an estate

- (a) of a deceased person of any nationality in relation to which a consular officer may have a right to represent interests by virtue of the provisions of Articles 30 to 32; or
 - (b) of a national of the sending State in relation to which no person (other than an official of the receiving State), entitled to claim administration, is present or represented in the territory,
- the said authorities shall forthwith so inform the competent consular officer.

(2) The consular officer shall likewise inform the authorities if such information should reach him through any other channel.

Article 36

In any case where, in pursuance of Articles 30 to 32, a consular officer receives from a court, agency or person, money or other property, the court, agency or person concerned shall be

49 der Beilagen

25

Person, gegenüber dem Konsul Anspruch auf eine Entfertigung über dieses Geld oder die sonstigen Vermögenswerte.

entitled to receive from him a valid discharge in respect of such money or property.

Artikel 37

(1) Unbeschadet der Artikel 30 bis 32 kann ein Konsul von einem Gericht, einer Stelle oder Person Geld oder sonstige Vermögenswerte zur Übermittlung an einen auf Grund des Todes einer Person anspruchsberechtigten Staatsangehörigen des Sendestaates, der im Gebiet nicht anwesend ist, im Empfang nehmen. Dieses Geld oder diese sonstigen Vermögenswerte können Anteile an einem Nachlaß, Zahlungen aus der Sozialversicherung oder den Erlös von Lebensversicherungsscheinen umfassen. Das Gericht, die Stelle oder Person, welche die Zuteilung vornimmt, ist nicht verpflichtet, dieses Geld oder diese sonstigen Vermögenswerte durch den Konsul zu übermitteln; der Konsul ist nicht verpflichtet, sie zur Übermittlung zu übernehmen. Nimmt er sie in Empfang, so hat er alle von diesem Gericht, dieser Stelle oder Person festgesetzten Bedingungen hinsichtlich eines entsprechenden Nachweises über den Empfang des Geldes oder der sonstigen Vermögenswerte durch den Staatsangehörigen einzuhalten, an den diese zu übermitteln sind. Hinsichtlich der Rückgabe des Geldes oder der sonstigen Vermögenswerte gilt dies für den Fall, daß er nicht imstande ist, diesen Nachweis zu erbringen.

(2) Geld oder sonstige Vermögenswerte dürfen einem Konsul nur in dem Ausmaß und unter den Voraussetzungen ausgezahlt, ausgefolgt oder übermittelt werden, unter denen die Zahlung, Ausfolgung oder Übermittlung an die Person, die der Konsul vertritt oder in deren Namen er das Geld oder die sonstigen Vermögenswerte erhält, nach dem Recht und den Vorschriften des Empfangsstaates gestattet wäre.

(3) Der Konsul erwirbt hinsichtlich dieses Geldes oder der sonstigen Vermögenswerte kein weitergehendes Recht als die Person, die er vertritt oder in deren Namen er das Geld oder die sonstigen Vermögenswerte erhält, erworben hätte, wenn das Geld oder die sonstigen Vermögenswerte unmittelbar an sie ausbezahlt, ausgefolgt oder übermittelt worden wären.

Teil VIII**Schifffahrt****Artikel 38**

Läuft ein Schiff des Sendestaates einen Hafen des Empfangsstaates an (wobei unter Hafen jede mit einem Schiff zu erreichende Örtlichkeit zu verstehen ist),

a) so darf der Konsul seine im Artikel 39 aufgezählten Aufgaben frei und ohne Ein-

Article 37

(1) Without prejudice to the provisions of Articles 30 to 32 a consular officer may receive for transmission to a national of the sending State who is not present in the territory, from a court, agency or person, money or other property to which such national is entitled as a consequence of the death of any person. Such money or property may include shares in an estate, payments made pursuant to workmen's compensation laws or any similar laws and the proceeds of life insurance policies. The court, agency or person making the distribution shall not be obliged to transmit such money or property through the consular officer, and the consular officer shall not be obliged to receive it for transmission. If he does receive such money or property, he shall comply with any condition laid down by such court, agency or person with regard to furnishing reasonable evidence of the receipt of the money or property by the national to whom it is to be transmitted or with regard to returning it in the event of his being unable to furnish such evidence.

(2) Money or other property may be paid, delivered or transferred to a consular officer only to the extent that, and subject to the conditions under which, payment, delivery or transfer to the person whom the consular officer represents, or on whose behalf he receives the money or property, would be permitted under the law of the territory.

(3) The consular officer shall acquire no greater rights in respect of any such money or property than the person whom he represents or on whose behalf he receives it would have acquired if the money or property had been paid, delivered or transferred to that person directly.

Part VIII**Shipping****Article 38**

When a vessel of the sending State visits a port (which expression includes any place to which a vessel may come) in the receiving State

(a) a consular officer may freely perform the functions enumerated in Article 39 without

mengung der Behörden des Gebietes erfüllen und zu diesem Zweck — auf seinen Wunsch in Begleitung eines oder mehrerer Konsulatsangestellter — persönlich an Bord des Schiffes gehen, sobald die sanitätsbehördlichen Vorschriften erfüllt worden sind; im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Aufgaben darf der Konsul die Unterstützung der zuständigen Behörden des Gebietes anrufen, die ihm die erforderliche Unterstützung zu gewähren haben, es sei denn, sie hätten besondere Gründe, die im Einzelfall ihre Weigerung voll rechtfertigen würden;

- b) so dürfen der Kapitän und entsprechende Mitglieder der Besatzung sich zum Konsulat begeben, es sei denn, daß die Behörden des Gebietes wegen zu langer Reisezeit zum oder wegen zu großer Entfernung vom Konsulat Einspruch erheben; im Falle eines solchen Einspruches haben die Behörden des Gebietes den Konsul unverzüglich hiervon zu verständigen.

Artikel 39

- (1) Der Konsul darf
- a) an den Kapitän und die Mitglieder der Besatzung eines Schiffes des Sendestaates Fragen richten, in die Schiffspapiere Einsicht nehmen, Erklärungen über die Reise des Schiffes und seiner Bestimmungshäfen entgegennehmen und allgemein das Ein- und Auslaufen des Schiffes sowie seinen Aufenthalt im Hafen erleichtern;
 - b) Maßnahmen zur Anstellung und Entlassung des Kapitäns oder von Mitgliedern der Besatzung ergreifen;
 - c) unbeschadet des Artikels 41 Absatz 1 Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und den Mitgliedern der Besatzung einschließlich von Streitigkeiten über Löhne (Heuer) und Dienstverträge schlichten;
 - d) Schritte zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin auf dem Schiff unternehmen;
 - e) Maßnahmen für die Spitalsbehandlung und die Heimsendung des Kapitäns oder der Mitglieder der Besatzung des Schiffes treffen;
 - f) Erklärungen oder sonstige Urkunden entgegennehmen, entwerfen oder ausfertigen, die vom Recht des Sendestaates unter anderem für folgende Vorgänge vorgeschrieben sind:
 - i) Eintragung eines noch nicht in das Register des Sendestaates eingetragenen Schiffes in dieses Register;
 - ii) Löschung eines Schiffes aus dem Register des Sendestaates;

interference on the part of the authorities of the territory and, for this purpose, may, accompanied, if he so desires, by a member or members of his staff, proceed personally on board the vessel after she has received *pratique*; in any matter pertaining to the performance of these duties, he may invoke the assistance of the competent authorities of the territory and the requisite assistance shall be afforded by them except where in any particular case they have special reasons which would fully warrant it being refused;

- (b) the master and appropriate members of the crew may proceed to the consulate unless the authorities of the territory shall raise objection in any case involving unreasonable time or distance of travel; in the event of such objection being made, the authorities of the territory shall immediately inform the consular officer.

Article 39

- (1) A consular officer may
- (a) question the master and any member of the crew of a vessel of the sending State, examine the vessel's papers, take statements with regard to her voyage and destination and generally facilitate the entry into, stay in and departure from, a port of the vessel;
 - (b) arrange for the engagement and discharge of the master or any member of the crew;
 - (c) without prejudice to the provisions of paragraph (1) of Article 41, settle disputes between the master and any member of the crew, including disputes as to wages and contracts of service;
 - (d) take measures for the maintenance of good order and discipline on board the vessel;
 - (e) make arrangements for the treatment in a hospital and for the repatriation of the master or any member of the crew of the vessel;
 - (f) receive, draw up or execute any declaration or other document prescribed by the law of the sending State in connexion with, *inter alia*,
 - (i) the entry in the register of the sending State of any vessel not registered in that State;
 - (ii) the removal from the register of the sending State of any vessel;

49 der Beilagen

27

- iii) Eintragung des Eigentumsüberganges eines Schiffes im Register des Sendestaates von einem Eigentümer auf den anderen;
- iv) Eintragung einer Hypothek oder sonstigen Belastung auf ein im Sendestaat registriertes Schiff;
- v) den Wechsel des Kapitäns eines so registrierten Schiffes;
- vi) Verlust oder Schaden eines solchen Schiffes;
- g) sonstige Maßnahmen zur Durchsetzung der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften des Sendestaates treffen.

(2) Ein Konsul darf ferner den Kapitän oder ein Mitglied der Besatzung eines Schiffes des Sendestaates im Verkehr mit den Behörden des Gebietes unterstützen; zu diesem Zweck ist er berechtigt, von den besagten Behörden jede in Betracht kommende Erleichterung zu erhalten, insbesondere hinsichtlich der Vorsorge für Rechtsschutz oder hinsichtlich seines Auftretens als Dolmetsch für einen solchen Kapitän oder ein solches Mitglied der Besatzung.

Artikel 40

(1) Entweicht ein Seemann in einem Hafen des Empfangsstaates von einem Schiff des Sendestaates, so haben die zuständigen Behörden des Gebietes auf Ersuchen des Konsuls bei der Ergreifung des Entwichenen so weit behilflich zu sein, als es mit den Rechtsvorschriften des Gebietes vereinbar ist.

(2) Absatz 1 ist jedoch nicht auf einen Seemann anzuwenden,

- a) der ein Staatsangehöriger des Empfangsstaates ist; oder
- b) bei dem hinreichender Grund zur Annahme besteht, daß sein Leben oder seine Freiheit aus Gründen der Rasse; Nationalität, politischen Gesinnung oder Religion in einem der Länder, die das Schiff voraussichtlich anlaufen wird, gefährdet ist; oder
- c) der wegen einer nach den Rechtsvorschriften des Gebietes strafbaren Handlung (ausgenommen die Entweichung) beschuldigt wird oder schuldig gesprochen worden ist und zwar so lange, bis das Gerichtsverfahren abgeschlossen ist und er eine allenfalls wegen dieser strafbaren Handlung über ihn verhängte Strafe verbüßt hat.

Artikel 41

(1) Die Gerichte des Gebietes dürfen hinsichtlich von Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und den Mitgliedern der Besatzung des Schiffes

(iii) the transfer from one owner to another of a vessel on the register of the sending State;

(iv) the registration of any mortgage or charge on a vessel so registered;

(v) any change of master in relation to a vessel so registered;

(vi) the loss of, or any damage sustained by, a vessel so registered;

(g) take other measures for the enforcement of the law of the sending State relative to merchant shipping.

(2) In addition, a consular officer may aid the master or any member of the crew of a vessel of the sending State in any dealings with the authorities of the territory, and, for this purpose, shall be accorded by the said authorities all appropriate facilities, in particular as regards the making by him of arrangements for the provision of legal assistance or as regards his acting as an interpreter on behalf of any such master or member of the crew.

Article 40

(1) If a member of the crew of a vessel of the sending State deserts in a port of the receiving State, the appropriate authorities of the territory, at the request of a consular officer, shall, consistently with the law of the territory, afford all assistance with a view to the recovery of the deserter.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not, however, apply in relation to a seaman

(a) who is a national of the receiving State; or

(b) in whose case there is reasonable cause for believing that his life or liberty will be endangered for reasons of race, nationality, political opinion or religion, in any country to which the vessel is likely to go; or

(c) who is accused or has been convicted of an offence (other than the desertion) cognisable under the law of the territory, until such time as he has been tried and, if convicted, has undergone any punishment which may have been awarded to him in respect of that offence.

Article 41

(1) The judicial authorities of the territory shall not entertain civil proceedings arising out of a dispute between the master and any member

über Löhne und Dienstverträge kein Verfahren durchführen, ohne den Konsul hievon zu verständigen, es sei denn, daß hinsichtlich

a) eines der im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gebiete der Konsul von dem Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist und er keinen Einspruch erhebt;

b) der Republik Österreich alle am Streit beteiligten Parteien zustimmen.

(2) Die Gerichte des Gebietes dürfen — außer auf Ersuchen oder mit Zustimmung des Konsuls — keine Strafverfolgung wegen an Bord des Schiffes begangener strafbarer Handlungen durchführen, es sei denn, daß die strafbaren Handlungen

a) durch andere Personen als den Kapitän oder ein Mitglied der Besatzung oder zum Nachteil solcher anderer Personen oder durch Staatsangehörige des Empfangsstaates oder zum Nachteil solcher Staatsangehöriger begangen wurden; oder

b) die Ruhe oder Sicherheit im Hafen oder die Vorschriften des Gebietes über das Zollwesen, die Zulassung von Ausländern, das Gesundheitswesen oder den Schutz des menschlichen Lebens auf See betreffen; oder

c) nach dem Recht des Gebietes im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder mit einer strengeren Strafe bedroht sind.

(3) Die Verwaltungsbehörden des Gebietes dürfen bei Vorkommnissen an Bord des Schiffes nicht eingreifen, es sei denn,

a) daß eine Person beschuldigt worden ist, an Bord eine strafbare Handlung begangen zu haben, hinsichtlich derer die Gerichte des Gebietes gemäß Absatz 2 lit. a), b) oder c) ein Strafverfahren durchführen dürfen, oder daß hinreichender Anlaß zur Annahme besteht, daß eine solche strafbare Handlung an Bord unmittelbar bevorsteht, begangen wird oder begangen worden ist, oder

b) daß ein Mitglied der Besatzung unter den in Absatz 4 lit. a) oder b) angeführten Umständen in Gewahrsam gehalten wird; oder

c) daß eine andere Person gegen ihren Willen an Bord festgehalten wird; diese Bestimmung darf jedoch nicht so ausgelegt werden, daß sie völkerrechtswidrige Eingriffe rechtfertigt; oder

d) um eine von ihnen als nötig betrachtete Maßnahme oder Untersuchung in einer im Absatz 2 lit. b) erwähnten Angelegenheit durchzuführen; oder

e) mit Zustimmung des Konsuls.

of the crew of a vessel of the sending State about wages or any contract of service, unless,

(a) in the case of any territory to which this Convention applies under paragraph (1) of Article 1, a consular officer shall have been notified of the proceedings and shall not have raised objection; and,

(b) in the case of the Republic of Austria, all parties to the dispute so agree.

(2) Except at the request or with the consent of a consular officer, the judicial authorities of the territory shall not entertain prosecutions in respect of offences committed on board the vessel other than offences

(a) by or against any person not being the master or a member of the crew or by or against any national of the receiving State; or

(b) involving the tranquillity or safety of the port or the law of the territory regarding customs, immigration, public health or the safety of life at sea; or

(c) for which a maximum sentence of imprisonment for not less than five years, or a more severe sentence, may be awarded under the law of the territory.

(3) The administrative authorities of the territory shall not intervene in relation to any matter occurring on board the vessel except

(a) where a person has been charged with having committed an offence on board in respect of which the judicial authorities of the territory may, in conformity with subparagraph (a), (b) or (c) of paragraph (2) of this Article, entertain a prosecution, or where there is reasonable cause for believing that such an offence is about to be, or is being or has been committed on board; or

(b) where any member of the crew is detained in custody in any of the circumstances specified in sub-paragraph (a) or (b) of paragraph (4) of this Article; or

(c) where any other person is detained on board against his will; the provisions of this sub-paragraph shall not, however, be construed so as to authorise any intervention which would be contrary to international law; or

(d) for the purpose of taking any action or making any examination which they consider necessary in relation to any of the matters specified in sub-paragraph (b) of paragraph (2) of this Article; or

(e) with the consent of a consular officer.

49 der Beilagen

29

(4) Wird ein Mitglied der Besatzung wegen einer Disziplinarverfehlung auf einem Hochseeschiff in Gewahrsam gehalten, so dürfen die Behörden des Gebietes dies nicht als rechtswidrig ansehen, es sei denn,

a) daß seine Anhaltung nach dem Recht des Sendestaates rechtswidrig oder daß sie ungerechtfertigt streng oder unmenschlich ist; oder

b) daß hinreichender Grund zur Annahme besteht, daß das Leben oder die Freiheit des Mitglieds der Besatzung aus Gründen der Rasse, Nationalität, politischen Gesinnung oder Religion in einem Land gefährdet ist, welches das Schiff wahrscheinlich anlaufen wird.

(5) a) Beabsichtigen die Behörden des Gebietes, in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels an Bord des Schiffes eine Person zu verhaften, festzunehmen oder zu verhören oder Eigentum zu beschlagnahmen oder eine förmliche Untersuchung einzuleiten, so ist dem Kapitän oder dem in seinem Namen handelnden Offizier Gelegenheit zu geben, den zuständigen Konsul zu verständigen und zwar — abgesehen von Fällen, in denen dies wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht möglich ist — so rechtzeitig, daß der Konsul oder sein Vertreter zugegen sein kann. War der Konsul weder anwesend noch vertreten, so kann er von den Behörden des Gebietes verlangen, über die Vorgänge vollständig unterrichtet zu werden.

b) i) Dieser Absatz ist jedoch nicht anzuwenden auf die üblichen Untersuchungen der obgenannten Behörden des Gebietes hinsichtlich des Zollwesens, Gesundheitswesens, der Zulassung von Ausländern oder des Schutzes des menschlichen Lebens auf See, oder auf die Festhaltung des Schiffes oder eines Teils seiner Ladung auf Grund zivil- oder handelsgerichtlicher Verfahren vor Gerichten des Gebietes.

ii) Diese Bestimmungen sind auch nicht so auszulegen, daß sie die Behörden des Gebietes verpflichten, einem Konsul oder seinem Vertreter zu gestatten, beim Verhör einer Person an Bord des Schiffes anwesend zu sein, falls die Anwesenheit nach dem Recht des Gebietes nicht zulässig ist.

Artikel 42

(1) Mit Zustimmung des Kapitäns des Schiffes darf der Konsul Schiffe jeder Flagge, deren Be-

(4) The authorities of the territory shall not treat as unlawful the detention in custody on a sea-going vessel of any member of the crew for disciplinary offences, unless

(a) his detention is unlawful under the law of the sending State or is accompanied by unjustifiable severity or inhumanity; or

(b) there is reasonable cause for believing that his life or liberty will be endangered, for reasons of race, nationality, political opinion or religion, in any country to which the vessel is likely to go.

(5) (a) If, for the purpose of taking action in accordance with the foregoing provisions of this Article, it is the intention of the authorities of the territory to arrest or question any person or to seize any property or to institute any formal enquiry on board the vessel, the master or other officer acting on his behalf shall be given an opportunity to inform the appropriate consular officer and, unless this is impossible on account of the urgency of the matter, to inform him in such time as to enable the consular officer or his representative to be present. If the consular officer has not been present or represented he shall, upon request, be provided by the authorities of the territory with full information with regard to what has taken place.

(b) (i) The provisions of this paragraph shall not, however, apply to any routine examination by the said authorities with regard to customs, immigration or public health or the safety of life at sea, nor to the detention of the vessel or of any portion of her cargo arising out of civil proceedings in the courts of the territory.

(ii) Nor shall they be construed so as to require the authorities of the territory to permit in circumstances where this is not permissible under the law of the territory a consular officer or his representative to be present at the questioning of any person on board the vessel.

Article 42

(1) Subject to the consent of the master of the vessel, a consular officer may inspect a vessel of

stimmungsort ein Hafen des Sendestaates ist, prüfen, um sich die Angaben zu beschaffen, die erforderlich sind, damit er die nach dem Recht dieses Staates für das Anlaufen seiner Häfen vorgeschriebenen Urkunden aufsetzen und ausfertigen und den zuständigen Behörden des Sendestaates alle von diesen verlangten Angaben über gesundheitliche und sonstige Angelegenheiten machen kann.

(2) Bei der Ausübung des in Absatz 1 angeführten Rechtes handelt der Konsul mit möglichster Beschleunigung.

Artikel 43

(1) Erleidet ein Schiff des Sendestaates im Empfangsstaat Schiffbruch oder werden Gegenstände, die einen Bestandteil der Ladung eines gestrandeten Schiffes eines dritten Staates bilden und Eigentum eines Staatsangehörigen des Sendestaates sind, an oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder gelangen sie in einen Hafen dieses Staates, so haben die Behörden des Gebietes so bald wie möglich den in Betracht kommenden Konsul hievon zu verständigen.

(2) a) Hat ein Schiff des Sendestaates Schiffbruch erlitten, so haben die Behörden des Gebietes alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Schiffes, der Personen an Bord, der Ladung und sonstigen Vermögenswerte an Bord zu treffen, einschließlich der zum Schiff gehörigen oder einen Bestandteil seiner Ladung bildenden Gegenstände, soweit sie vom Schiff getrennt worden sind; ebenso haben sie alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Plünderungen oder Unruhen an Bord des Schiffes zu treffen. Solche Maßnahmen sind, sofern zweckmäßig, im Einvernehmen mit dem Kapitän des Schiffes und mit dem Konsul oder seinem Vertreter zu ergreifen.

b) Hat sich der Schiffbruch in einem Hafen ereignet oder gefährdet das Schiff die Schifffahrt innerhalb der Eigen- oder Territorialgewässer des Empfangsstaates, so können die Behörden des Gebietes alle Maßnahmen anordnen, die sie für erforderlich halten, um Schäden oder Behinderungen zu verhüten, die sonst durch das Schiff an der Hafeneinfahrt oder an den Hafenanlagen oder an anderen Schiffen verursacht werden könnten.

c) (i) Werden ein Schiff, das Schiffbruch erlitten hat oder Teile desselben an oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder gelangen sie in einen Hafen dieses Staates und ist weder der Kapitän des Schiffes noch

any flag destined to a port of the sending State, in order to enable him to procure the necessary information to prepare and execute such documents as may be required by the law of that State as a condition of entry of such vessel into its ports, and to furnish the competent authorities of that State with such information with regard to sanitary or other matters as the said authorities may require.

(2) In exercising the right set out in paragraph (1) of this Article a consular officer shall act with all possible despatch.

Article 43

(1) If a vessel of the sending State is wrecked in the receiving State or if any article forming part of the cargo of a wrecked vessel of a third State, being the property of a national of the sending State, is found on or near the coast of the receiving State or is brought into a port of that State, the authorities of the territory shall as soon as possible inform the appropriate consular officer accordingly.

(2) (a) In relation to a wrecked vessel of the sending State, the authorities of the territory shall take all practicable measures for the preservation of the vessel, of the lives of persons on board and of the cargo and other property on board, together with articles belonging to the vessel or forming part of her cargo which have become separated from the vessel, and for the prevention and suppression of plunder or disorder on the vessel. Such measures shall, where appropriate, be taken in collaboration with the master of the vessel and with the consular officer or his representative.

(b) If the vessel is wrecked within a port or constitutes a navigational hazard within the internal or territorial waters of the receiving State, the authorities of the territory may order any measure which they consider necessary to be taken with a view to avoiding any damage or obstruction that might otherwise be caused by the vessel to the approaches or the facilities of the port or to other vessels.

(c) (i) Where the wrecked vessel or any article belonging thereto has been found on or near the coast of the receiving State or brought into a port of that State and neither the master of the vessel, the owner, his agent nor

der Eigentümer, sein Beauftragter oder der betroffene Versicherer anwesend oder in der Lage, Anordnungen für die Sicherung oder Verwertung des Schiffes oder dieser Gegenstände zu treffen, so gilt der Konsul als ermächtigt, für den Eigentümer des Schiffes die Anordnungen zu treffen, die der Eigentümer im Falle seiner Anwesenheit selbst hätte treffen können.

- ii) Lit. c), i) ist auch auf Gegenstände, die einen Bestandteil der Ladung des Schiffes bilden und im Eigentum eines Staatsangehörigen des Sendestaates stehen, anzuwenden.

(3) Werden Gegenstände, die einen Bestandteil der Ladung eines Schiffes gleich welcher Flagge bilden, das Schiffbruch erlitten hat (ausgenommen Schiffe der Hohen Vertragsschließenden Parteien) und die im Eigentum eines Staatsangehörigen des Sendestaates stehen; an oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder gelangen sie in einen Hafen dieses Staates und ist weder der Kapitän des Schiffes noch der Eigentümer der Gegenstände, sein Beauftragter oder der betroffene Versicherer anwesend oder in der Lage, Anordnungen für die Sicherung oder Verwertung des Schiffes oder dieser Gegenstände zu treffen, so gilt der Konsul als ermächtigt, für den Eigentümer des Schiffes die Anordnungen zu treffen, die der Eigentümer im Falle seiner Anwesenheit selbst hätte treffen können.

(4) a) Die Behörden des Gebietes dürfen, wenn Absatz 1 auf

- i) ein Schiff des Sendestaates, das Schiffbruch erlitten hat, seine Ladung oder andere Gegenstände an Bord;
ii) Gegenstände, die einen Bestandteil der Ladung eines Schiffes eines dritten Staates bilden, das Schiffbruch erlitten hat, und die im Eigentum eines Staatsangehörigen des Sendestaates stehen,

anwendbar ist, im Zusammenhang damit nur Abgaben einheben, die in gleicher Art und Höhe unter ähnlichen Umständen hinsichtlich eines Schiffes des Empfangsstaates erhoben werden, das Schiffbruch erlitten hat.

- b) Lit. a) hindert die Behörden des Gebietes nicht, Zölle oder sonstige Eingangsabgaben für die Ausrüstung und Einrichtung des Schiffes, seine Ladung, seine Vorräte oder sonstige Gegenstände an Bord zu erheben, die auf dem Schiff mitgeführt werden, das Schiffbruch erlitten hat, oder einen Bestandteil dieses Schiffes bilden, sofern alle diese Gegenstände zur Verwendung oder zum Verbrauch im Gebiet an Land gelangt sind.

the underwriters concerned is present or in a position to make arrangements for the custody or disposal of the said vessel or article, the consular officer shall be deemed to be authorised to make, on behalf of the owner of the vessel, the same arrangements as the owner himself, if he had been present, could have made for such purposes;

- (ii) the provisions of sub-paragraph (c) (i) of this paragraph shall also apply to any article forming part of the cargo of the vessel and being the property of a national of the sending State.

(3) Where any article forming part of the cargo of a wrecked vessel of any flag (not being a vessel of either High Contracting Party) is the property of a national of the sending State and is found on or near the coast of the receiving State or is brought into a port of that State, and neither the master of the vessel, the owner of the article, his agent nor the underwriter concerned is present or in a position to make arrangements for the custody or disposal of the said article, the consular officer shall be deemed to be authorised to make, on behalf of the owner, such arrangements as the owner himself, if he had been present, could have made for such purposes.

- (i) (a) The authorities of the territory shall not, where the provisions of paragraph (1) of this Article are applicable to

(i) a wrecked vessel of the sending State, her cargo or other property on board;

- (ii) an article forming part of the cargo of a wrecked vessel of a third State and being the property of a national of the sending State;

levy, in relation thereto, any charge other than charges of the same kind and amount as would be levied in similar circumstances in relation to a wrecked vessel of the receiving State.

- (b) The provisions of sub-paragraph (a) of this paragraph shall not, however, preclude the authorities of the territory from levying any customs duty or other tax or charge, leviable upon or by reason of the importation of goods into the territory, on cargo, equipment and fittings, stores or other articles on board the wrecked vessel, which have been brought ashore for use or consumption in the territory. They may also,

Die genannten Behörden können, wenn erforderlich, auch die Leistung einer Sicherstellung zur Sicherung der Abgaben für vorübergehend in das Gebiet eingebrachte Waren verlangen.

Artikel 44

(1) Stirbt der Kapitän oder ein Mitglied der Besatzung eines Schiffes des Empfangsstaates, der Staatsangehöriger des Sendestaates und nicht des Empfangsstaates ist, in einem Staat an Bord oder an Land, so hat die zuständige Behörde des Empfangsstaates dem Konsul unverzüglich Abschriften der Belege zu übermitteln, die sie über Arbeitsentgelte und persönliche Habe des verstorbenen Kapitäns oder Mitglieds der Besatzung (im folgenden als „Verstorbener“ bezeichnet) etwa erhalten hat, ebenso alle Einzelheiten, die ihr zur Verfügung stehen und die geeignet sind, die Ermittlung der nach dem Verstorbenen erbberechtigten Personen zu erleichtern.

(2) Übersteigt der Wert des Arbeitsentgeltes und der persönlichen Habe des Verstorbenen zusammen mit seinem etwaigen übrigen Vermögen, das in die Verfügungsgewalt der zuständigen Behörden gelangt, nicht einen Betrag, der von den Hohen Vertragsschließenden Parteien in beiderseitigem Einvernehmen festgesetzt wird, so hat diese Behörde das Arbeitsentgelt sowie die persönliche Habe und das sonstige in ihrer Verfügungsgewalt befindliche Vermögen des Verstorbenen (im folgenden als „Vermögenswerte“ bezeichnet) dem Konsul auszufolgen.

(3) Vor Ausfolgung der Vermögenswerte ist die zuständige Behörde jedoch berechtigt,

- a) aus dem Vermögen alle Nachlassforderungen von Personen mit Aufenthalt außerhalb des Sendestaates zu befriedigen, die sie für rechtlich begründet hält, und
- b) sich vor der Ausfolgung davon zu überzeugen, daß eine Person vorhanden ist, die nach dem Verstorbenen erbberechtigt ist und im Sendestaat ihren Aufenthalt hat; konnte sich die Behörde diese Überzeugung nicht verschaffen, so hat sie vor der Ausfolgung der Vermögenswerte an eine Person, die als nach dem Verstorbenen erbberechtigt betrachtet wird, den Konsul zu benachrichtigen und zwar mit Angabe der Person, der die Vermögenswerte ausgefolgt werden sollen. Dem Konsul ist ausreichende Gelegenheit zu gewähren, nähere Angaben beizubringen, einschließlich von Angaben über das Vorhandensein anderer, der zuständigen Behörde unbekannter Ansprüche auf den Nachlaß, die für die endgültige Bestimmung der Person des Empfangsberechtigten von Bedeutung sein können.

if they think fit, require security for the protection of the revenue in relation to such goods temporarily stored in the territory.

Article 44

(1) The competent authority of the receiving State shall, if the master or any member of the crew of a vessel of that State, being a national of the sending State and not being a national of the receiving State, dies afloat or ashore in any country, promptly transmit to the appropriate consular officer copies of the accounts which may be received by it with respect to the wages and effects of the deceased master or seaman (hereinafter referred to as "the deceased"), together with any particulars at its disposal likely to facilitate the tracing of persons legally entitled to succeed to his property.

(2) In any case where the value of the wages and effects of the deceased, together with any other property of his which comes into the control of the competent authority, does not exceed a sum to be fixed by mutual agreement between the High Contracting Parties, the said authority shall deliver the wages, effects and property of the deceased under its control (hereinafter referred to as "the assets") to the consular officer.

(3) However, before so delivering the assets, the competent authority may

- (a) meet out of the assets any claim against the estate of the deceased of any person resident elsewhere than in the sending State which it considers to be legally due; and
- (b) satisfy itself that there is some person resident in the sending State entitled to succeed to the property of the deceased; if the authority is not so satisfied, it shall, before delivering the assets to any person considered to be entitled to succeed to the property of the deceased, notify the consular officer, stating the person to whom it is proposed to deliver them, in order to give the consular officer a reasonable opportunity to furnish information, including information regarding the existence of other claims on the estate, of which the competent authority may be unaware and which may be relevant for the final decision as to the person entitled to receive the assets.

(4) Alle Ansprüche gegen den Nachlaß des Verstorbenen, die bei der zuständigen Behörde des Empfangsstaates nach der Ausfolgung der Vermögenswerte an den Konsul angemeldet werden, sind an ihn, gegebenenfalls zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des Sendestaates zu verweisen.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 sind auf Nachlässe nicht anzuwenden, für die eine von einem Gericht im Empfangsstaat zu erteilende Vertretungsbewilligung (grant of representation) erforderlich ist, wenn die zuständige Behörde die in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Vermögenswerte einer Person ausfolgt, die eine solche Bewilligung erhalten hat. Ist der Empfänger einer Bewilligung der vorerwähnten Art eine andere Person als der Konsul, so hat die zuständige Behörde den Konsul darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(6) Der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet hinsichtlich

- a) eines der im Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Gebiete das Ministerium für Verkehr (Ministry of Transport) des Vereinigten Königreiches;
- b) der Republik Österreich das Bundesministerium für Justiz.

Teil IX

Schlußbestimmungen

Artikel 45

Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Parteien über die Auslegung oder Anwendung von Bestimmungen dieses Vertrages oder des angeschlossenen Unterzeichnungsprotokolles entstehen sollten, sind auf Ersuchen einer der beiden Parteien dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen, sofern nicht im Einzelfall die beiden Parteien übereinkommen, diese Meinungsverschiedenheit einem anderen Gericht vorzulegen oder sie durch ein anderes Verfahren zu bereinigen.

Artikel 46

(1) Jede Hohe Vertragsschließende Partei hat vor Inkrafttreten dieses Vertrages der anderen Partei mitzuteilen, welche Teile ihrer Gebiete als Gebietseinheiten im Sinne aller oder einiger Artikel des Vertrages anzusehen sind, und im letzteren Fall für welche Artikel.

(2) Jede Hohe Vertragsschließende Partei kann jederzeit nach Inkrafttreten des Vertrages die gemäß Absatz 1 getroffenen Regelungen abändern. Jede derartige Abänderung oder weitere Abänderung seitens einer der beiden Parteien ist der anderen Partei zu notifizieren und tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Empfanges der Notifikation durch die andere Partei in Kraft.

(4) Any claim against the estate of the deceased which is received by the competent authority of the receiving State after delivery of the assets to the consular officer shall be referred to him for transmission, where necessary, to the competent authority of the sending State.

(5) The provisions of paragraphs (2), (3) and (4) of this Article shall not apply in the case of any estate where, a grant of representation from a court in the receiving State being required, the competent authority delivers the assets under its control to a person who has obtained such a grant. However, in any case where the recipient of such a grant is some person other than the consular officer, the competent authority shall inform the consular officer accordingly.

(6) For the purposes of this Article, the expression "competent authority" shall denote,

- (a) in relation to any of the territories to which this Convention applies under paragraph (1) of Article 1, the Ministry of Transport of the United Kingdom;
- (b) in relation to the Republic of Austria, the Federal Ministry of Justice.

Part IX

Final Provisions

Article 45

Any dispute which may arise between the High Contracting Parties as to the interpretation or application of any of the provisions of this Convention or of the annexed Protocol shall, at the request of either of them, be referred to the International Court of Justice at The Hague, unless in any particular case the parties agree to submit the dispute to some other tribunal or to dispose of it by some other form of procedure.

Article 46

(1) Each High Contracting Party shall, before the entry into force of this Convention, notify the other which parts of its territories are to be regarded as territorial units for the purposes of all or some of the Articles of the Convention, and, in the latter case, for the purposes of which Articles they are to be so regarded.

(2) Each High Contracting Party shall, at any time after the entry into force of the Convention, be free to modify the arrangements made under paragraph (1) of this Article. Any such modification, or further modification, by either Party shall be effected by means of a notification to the other Party and shall come into operation six months after the date of the receipt of the said notification by the latter Party.

(3) Jede Mitteilung auf Grund dieses Artikels hat schriftlich auf diplomatischem Wege zu ergehen.

Artikel 47

(1) Dieser Vertrag ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden werden so rasch wie möglich in London ausgetauscht. Der Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag bleibt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem eine der beiden Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen die Kündigung schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilt.

(3) Any notification in pursuance of this Article shall be made in writing and through the diplomatic channel.

Article 47

(1) This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged in London as soon as possible. It shall enter into force on the thirtieth day after the date of exchange of the instruments of ratification.

(2) The Convention shall continue in force until six months from the date on which either High Contracting Party shall have given to the other notice of termination, such notification to be made in writing and through the diplomatic channel.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zweifacher Ausfertigung in Wien, am 24. Juni 1960, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

IN WITNESS WHEREOF, the above-mentioned Plenipotentiaries have signed this Convention and affixed thereto their seals.

DONE, in duplicate, at Vienna, the 24 day of June 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für den Bundespräsidenten der
Republik Österreich:

For the Federal President of the
Republic of Austria:

(L. S.) Bruno Kreisky

Für Ihre Majestät:

For Her Majesty:

(L. S.) Selwyn Lloyd

Liste zu Artikel 2 Ziffer 4 lit. a

Staatsangehörige gemäß Artikel 2 Ziffer 4 lit. a) sind:

1. Britische Untertanen, die Bürger des Vereinigten Königreiches und seiner Kolonien sind;
2. Britische Untertanen, die Bürger der Föderation von Rhodesien und Nyassaland sind;
3. Britische Untertanen, die Bürger des Staates Singapur sind;
4. Britische Untertanen, die als Bürger der Republik Irland den Anspruch gemäß Paragraph 2 des Britischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1948 auf Beibehaltung der Eigenschaft eines britischen Untertanen geltend gemacht haben;
5. Personen, die gemäß Paragraph 13 Absatz 1 des Britischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1948 britische Untertanen ohne Bürgerschaft sind;
6. Personen, die unter britischem Schutz im Sinne des „British Protectorates, Protected States and Protected Persons Order in Council, 1949“ in der jeweils geltenden Fassung stehen.

Schedule relative to sub-paragraph (a) of paragraph (4) of Article 2

The categories of nationals referred to in sub-paragraph (a) of paragraph (4) of Article 2 are as follows:

- (1) British subjects who are citizens of the United Kingdom and Colonies;
- (2) British subjects who are citizens of the Federation of Rhodesia and Nyasaland;
- (3) British subjects who are citizens of the State of Singapore;
- (4) British subjects who, being citizens of the Irish Republic, have made a claim to retain the status of a British subject under Section 2 of the British Nationality Act, 1948;
- (5) Persons who, under Section 13 (1) of the British Nationality Act, 1948, are British subjects without citizenship;
- (6) Persons who are British protected persons as defined by the British Protectorates, Protected States and Protected Persons Order in Council, 1949, as subsequently amended.

Unterzeichnungsprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sind die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten wie folgt übereingekommen:

1. Artikel 16 und Artikel 41 Absatz 2 des Konsularvertrages sind erst nach gegenseitiger Notifikation durch die Hohen Vertragsschließenden Parteien anzuwenden.

2. Der im Artikel 44 Absatz 2 erwähnte Betrag wird bis auf weiteres hinsichtlich der im Artikel 1 Absatz 1 erwähnten Gebiete mit 100 £ und hinsichtlich der Republik Österreich mit 7000 S festgelegt.

Protocol of Signature

At the time of signing the Consular Convention of this day's date between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorised thereto, have agreed as follows:

(1) The provisions of Article 16 and of paragraph (2) of Article 41 of the Consular Convention shall not come into operation until such time as each High Contracting Party shall have given notice to this effect to the other.

(2) The sum referred to in paragraph (2) of Article 44 shall, unless and until further arrangements are made for this purpose, be fixed at £ 100 sterling in relation to any of the territories to which the Consular Convention applies under paragraph (1) of Article 1, and at 7000 Schillings, in relation to the Republic of Austria.

ZU URKUND DESSEN haben die beiden Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN in zweifacher Ausfertigung in Wien, am 24. Juni 1960, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

IN WITNESS WHEREOF, the respective Plenipotentiaries have signed this Protocol and affixed thereto their seals.

DONE, in duplicate, at Vienna, the 24 day of June 1960, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für den Bundespräsidenten der Republik Österreich:

For the Federal President of the Republic of Austria:

(L. S.) Bruno Kreisky

Für Ihre Majestät:

For Her Majesty:

(L. S.) Selwyn Lloyd

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil.

Das Konsularwesen findet seine Regelung im Völkergewohnheitsrecht, im Völkervertragsrecht und im innerstaatlichen Recht.

Im Völkergewohnheitsrecht finden sich nur wenige eindeutige Rechtssätze über die Entsendung, die Stellung und den Aufgabenbereich der Konsuln. Diese Völkerrechtssätze tragen aber den differenzierten Bedürfnissen des neuzeitlichen konsularischen Verkehrs nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Darüber hinaus finden sich auch in den innerstaatlichen Gesetzen Bestimmungen, die sich aber in erster Linie auf die Rechte und Pflichten der Konsuln gegenüber dem Sendestaat und auf die den Konsuln vom Sendestaat übertragenen Aufgaben beziehen. Staaten, die regere konsularische Beziehungen unterhalten, pflegen daher die Entsendung, die Stellung und den Aufgabenbereich der gegenseitig ausgetauschten Konsuln, aufbauend auf die oben erwähnten Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts, in detaillierter Form vertraglich zu regeln.

Was die Systematik dieser Verträge angeht, so pflegte man in früherer Zeit Bestimmungen über die konsularischen Beziehungen auch in allgemeine Freundschafts-, Handels-, Schiffsfahrts- und Niederlassungsverträge aufzunehmen (vgl. z. B. den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. Juni 1928, BGBl. Nr. 192/1931). Heute zieht es die Staatenpraxis vor, separate Konsularverträge abzuschließen.

Neben diesen bilateralen Regelungen der Materie sind auch Bestrebungen im Gange, die Grundsätze des zwischenstaatlichen Konsularrechts auf multilateraler Basis zu kodifizieren. So ist der Europarat seit Jahren um den Abschluß einer Europäischen Konsularkonvention bemüht. Ferner liegt ein von der International Law Commission ausgearbeiteter Entwurf eines Übereinkommens über konsularische Beziehungen und Immunitäten vor, der

in einer Staatenkonferenz unter der Ägide der Vereinten Nationen, die in der Zeit ab 4. März 1963 in Wien tagt, behandelt wird.

Die österreichisch-ungarische Monarchie begann ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Konsularverträge abzuschließen. Die Republik Österreich setzte diese Praxis in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen fort. Nach der Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs wurde ein Konsularvertrag mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 28. Feber 1959, BGBl. Nr. 21/1960, der vorliegende Vertrag mit dem Vereinigten Königreich am 24. Juni 1960 und ein weiterer mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien am 18. März 1960 abgeschlossen. Die beiden letzten Verträge sind noch nicht in Kraft getreten. Mit einer Reihe weiterer Staaten sind Verhandlungen über den Abschluß eines Konsularvertrages im Gange.

Der Abschluß dieser bilateralen Konsularverträge schien trotz der im Gange befindlichen Bestrebungen einer Regelung der Materie auf multilateraler Basis geboten, da erstens wegen der Kompliziertheit der Materie nicht voraussehbar ist, ob und gegebenenfalls wann diese multilateralen Bestrebungen zum Abschluß kommen werden und zweitens, weil in bilateralen Verträgen den spezifischen Bedürfnissen des konsularischen Verkehrs zweier Staaten in größerem Maße Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus sollen bei einem allfälligen Inkrafttreten der multilateralen Regelungen bestehende bilaterale Verträge in Kraft bleiben.

Zum vorliegenden Vertrag mit dem Vereinigten Königreich wäre noch allgemein folgendes zu bemerken:

Das Vereinigte Königreich hat bis zum zweiten Weltkrieg keine Konsularverträge abgeschlossen. Erst seit dem Ende der vierziger Jahre ging man daran, das Konsularwesen durch eine Vielzahl von möglichst gleichlautenden bilateralen Verträgen mit den wichtigsten Handelspartnern zu regeln. Das britische Vertragsmuster, das gleichfalls den übrigen vom

Vereinigten Königreich abgeschlossenen Verträgen zugrunde liegt, ist grundsätzlich auch von Österreich akzeptiert worden. Trotzdem wurde bei der Ausarbeitung des Vertrages, soweit erforderlich, den Bedürfnissen des österreichischen Rechts Rechnung getragen.

Anglo-amerikanischer legistischer Praxis entsprechend ist der Vertrag sehr detailliert gehalten. Das erklärt sich daraus, daß nach anglo-amerikanischer Rechtsauffassung das gesetzte Recht (Gesetze, Verordnungen, Verträge) Ausnahmerecht im Verhältnis zum common law darstellt und als solches, nach allgemeinen Auslegungsprinzipien, einschränkend zu interpretieren ist. Daraus ergibt sich für das anglo-amerikanische Recht die Notwendigkeit einer sehr detaillierten Ausgestaltung des gesetzten Rechts.

Der Vertrag ist wie folgt gegliedert:

Präambel

Teil I: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Teil II: Konsulate, konsularischer Amtsbe-
reich und Ernennungen

Teil III: Rechte und Immunitäten

Teil IV: Finanzielle Privilegien

Teil V: Allgemeine Bestimmungen

Teil VI: Allgemeine konsularische Aufga-
ben

Teil VII: Nachlaßangelegenheiten

Teil VIII: Schifffahrt

Teil IX: Schlußbestimmungen.

Dem Vertrag sind eine erklärende Liste zu Artikel 2 Z. 4 lit. a (Erläuterung des Begriffs „Staatsangehöriger“, betreffend den britischen Vertragspartner) und ein Unterzeichnungsprotokoll, dessen Inhalt im Besonderen Teil erläutert werden wird, angeschlossen.

Besonderer Teil.

In der **Präambel** wird als Zweck des Abschlusses des vorliegenden Konsularvertrages die Regelung der gegenseitigen Beziehungen in Konsularangelegenheiten und die Erleichterung des Schutzes der Staatsangehörigen und der Einrichtungen des einen Vertragspartners auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners angegeben.

Zu Teil I:

Dieser Teil regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Vertrages. Ferner enthält er Legaldefinitionen für eine Reihe von Begriffen, die im weiteren Vertragstext öfters wiederkehren.

Artikel 1 regelt den räumlichen Anwendungsbereich des Vertrages. Diese Bestimmung bedarf — zumindest, was den österreichischen

Vertragspartner anbelangt — keiner besonderen Erläuterung. Hinsichtlich des britischen Vertragspartners wird ausgeführt, daß der Vertrag auf das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (England und Wales, Schottland, Nordirland) sowie auf alle (unselbständigen) Gebiete des Vereinigten Königreichs, für deren internationale Beziehungen die britische Regierung verantwortlich ist (Kolonien, Protektorate, Treuhandschaftsgebiete), anzuwenden ist.

Artikel 2. Es entspricht ebenfalls anglo-amerikanischer legistischer Praxis, einem Gesetzes- oder Vertragswerk für die darin enthaltenen Termini Legaldefinitionen voranzustellen. Diese Praxis hat sich auch in gewissen zwischenstaatlichen Verträgen (vgl. z. B. Artikel 1 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, Artikel I des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14. Juli 1961, BGBl. Nr. 224/1962) sowie teilweise auch in der Gesetzespraxis kontinentaleuropäischer Staaten eingebürgert und bewährt. Artikel 1 des Vertrages enthält nun eine Reihe solcher Legaldefinitionen, die aber keiner besonderen Erläuterung bedürfen.

Wegen der komplexen staatsrechtlichen Struktur des Vereinigten Königreichs wird der Begriff „Staatsangehöriger“ hinsichtlich des britischen Vertragspartners (Z. 4 lit. a) in einer dem Vertrag angeschlossenem Liste noch näher ausgeführt.

Zu Teil II:

Nach Völkergewohnheitsrecht sind Staaten, die gegenseitige diplomatische Beziehungen unterhalten, grundsätzlich auch berechtigt, gegenseitige konsularische Beziehungen zu unterhalten. Die Errichtung von Konsulaten an gegebenen Orten, die Ernennung bestimmter Personen zu Konsuln und die Abgrenzung der jeweiligen Amtsbezirke der Konsulate bedürfen aber der Zustimmung des Empfangsstaates. Diese Fragen werden unter teilweiser Fortbildung der oben erwähnten völkerrechtlichen Grundsätze in Teil II ausführlich geregelt.

Nach **Artikel 3** ist der Sendestaat grundsätzlich berechtigt, im Empfangsstaat, an jedem Ort, an dem ein dritter Staat ein Konsulat besitzt, ein Konsulat zu errichten (Meistbegünstigung). Darüber hinaus kann er mit Zustimmung des Empfangsstaates, auch an jedem anderen Ort ein Konsulat errichten (Absatz 1). In der Bestimmung der Rangordnung eines Konsulats (Generalkonsulat, Kon-

sulat, Vizekonsulat) sowie in der Abgrenzung des konsularischen Amtsbereichs ist der Sendestaat grundsätzlich frei (Absatz 2). Die Fälle, in denen dem Empfangsstaat hierin trotzdem ein Einspruchsrecht zusteht, werden im Vertrag ausdrücklich festgehalten (Absatz 3). Darüber hinaus ist der Sendestaat verpflichtet, den Empfangsstaat hinsichtlich des Amtsbereichs jedes seiner Konsulate auf dem laufenden zu halten (Absatz 4).

Artikel 4 regelt die Zulassung von Konsuln. Das hierüber vorgesehene Verfahren entspricht im wesentlichen der im Gegenstand geübten zwischenstaatlichen Praxis. Der Vertrag unterscheidet hinsichtlich der Zulassung zwischen Berufskonsuln und Honorarkonsuln. Hinsichtlich der letzteren, soweit sie Staatsangehörige des Empfangsstaates sind, kann dieser Staat verlangen, daß seine Zustimmung zu deren Ernennung vorher auf diplomatischem Weg eingeholt wird.

Artikel 5 regelt die Zulassung von Konsulatsangestellten (zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 1 Z. 7). Die Zuteilung von Konsulatsangestellten ist den zuständigen Behörden des Empfangsstaates (für Österreich, dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten) zu notifizieren. Diesen bleibt es vorbehalten, eine bestimmte, ihnen notifizierte Person nicht (oder nicht mehr) als Konsulatsangestellten anzuerkennen.

Artikel 6 trifft Vorsorge für den Fall einer vorübergehenden Behinderung oder einer durch den Tod des Konsuls eingetretenen Sedisvakanz. Die Bestimmung der Person des Vertreters des amtsverhinderten oder verstorbenen Konsuls bleibt im Prinzip dem Sendestaat überlassen. Dem Empfangsstaat bleibt es aber vorbehalten, den Vertreter nicht anzuerkennen oder ihm gewisse konsularische Privilegien nicht zu gewähren, wenn dieser Vertreter nicht aus dem Kreise der Personen genommen wird, die im Empfangsstaat bereits in diplomatischer oder konsularischer Eigenschaft anerkannt sind.

Artikel 7. Seit mit etwa dem Ende des ersten Weltkriegs die einstens klare Unterscheidung zwischen diplomatischer und konsularischer Laufbahn in den meisten Staaten aufgegeben wurde, kommt es immer häufiger vor, daß an diplomatischen Vertretungsbehörden Konsularabteilungen errichtet und daß Mitglieder dieser Vertretungsbehörden mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben betraut werden. In Artikel 7 wird festgelegt, daß die Bestellung eines Mitglieds einer diplomatischen Vertretungsbehörde des Sendestaates im Empfangsstaat zum Konsul oder zum Konsulatsangestellten im Sinne der Artikel 4 oder 5 des Vertrages vorzunehmen ist. Mitglieder einer diplomatischen Vertretungsbehörde, die

zum Konsul oder zum Konsulatsangestellten bestellt wurden, bleiben weiterhin im Genusse ihrer diplomatischen Privilegien. Sie können jedoch bei der Erfüllung ihrer konsularischen Aufgaben keine weiteren Immunitäten beanspruchen, als sie im Gegenstand Konsuln oder Konsulatsangestellten zustehen würden.

Artikel 8. Ein Konsul hat als offizieller Vertreter der Regierung des Sendestaates Anspruch auf besondere Achtung und auf besonderen Schutz seitens der Behörden des Empfangsstaates. Dadurch wird seiner offiziellen Funktion Rechnung getragen und dadurch soll auch die Erfüllung seiner Aufgaben erleichtert werden. Die Behörden des Empfangsstaates sind daher verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutze der Konsulate des Sendestaates, der Konsuln oder Konsulatsangestellten, deren Wohnungen sowie deren mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen zu treffen. Lediglich hinsichtlich der Konsuln oder Konsulatsangestellten, die Angehörige des Empfangsstaates, aber nicht auch des Sendestaates sind, ist der Empfangsstaat nicht verpflichtet, besondere Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen.

Zu Teil III:

Das Völkergewohnheitsrecht räumt den Konsuln lediglich jenes Minimum an Privilegien und Immunitäten ein, das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. In Konsularverträgen wird im allgemeinen die Stellung der Konsuln im Verhältnis zur Rechtsordnung des Empfangsstaates weiter ausgebaut und es werden ihnen — immer in Berücksichtigung ihrer Eigenschaft als offizielle Vertreter der Regierung des Sendestaates und zum Zwecke der Erleichterung der Erfüllung ihrer Aufgaben — weitergehende Rechte gewährt. Die bevorzugte Rechtsstellung muß sich aber, um effektiv zu sein, sowohl auf die Person des Konsuls als auch auf die seiner Mitarbeiter und Angehörigen sowie auf die erforderlichen Räumlichkeiten (Büro, Wohnung) beziehen. Die im vorliegenden Vertrag hierüber getroffene Regelung ist sehr detailliert. Sie ist aber durchwegs als Konkretisierung des oben erwähnten Grundsatzes einer Sicherung und Erleichterung der Erfüllung der konsularischen Aufgaben anzusehen.

In Teil III werden die Vorrechte behandelt, die dem Sendestaat als solchen, den Konsuln oder den Konsulatsangestellten im Empfangsstaat zustehen; dies mit Ausnahme der Vorrechte auf dem Gebiete der Steuern und Zölle, die in Teil IV geregelt werden.

Artikel 9 regelt das Recht des Sendestaates, im Empfangsstaat die notwendigen Immobilien zur Errichtung eines Konsulats oder der

Wohnung eines Berufskonsuls oder eines Konsulatsangestellten zu erwerben. Der Sendestaat ist hierbei jedoch verpflichtet, die baurrechtlichen Vorschriften des Empfangsstaates zu beachten. Absatz 5 enthält gewisse Beschränkungen des Rechtes auf Erwerb von Grundstücken, die auf Besonderheit des englischen Rechts zurückzuführen sind, denen aber für den Erwerb von Grundstücken in Österreich keine Bedeutung zukommt.

Artikel 10 regelt das Recht des Sendestaates zur Anbringung oder Führung des Hoheitszeichens (Staatswappens), der entsprechenden Inschrift und der Flagge am Konsulatsgebäude, an der Wohnung des Konsuls und an den Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die ein Konsul in Erfüllung seiner Aufgaben benützt.

Artikel 11 behandelt den Schutz der Konsularbüros und legt die Bedingungen fest, unter denen ein Konsularbüro von den Organen des Empfangsstaates betreten werden darf.

Der in diesem Artikel zum Ausdruck kommende Grundgedanke ist, entsprechend dem Völkergewohnheitsrecht, daß das Konsularbüro von den Organen des Empfangsstaates ohne Zustimmung des Leiters des Konsulats nicht betreten werden darf. Ausnahmen gelten lediglich im Fall eines Brandes, eines anderen Unglücks, oder wenn der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen besteht. Weitere Ausnahmen gelten im Falle eines Konsulats, dessen Leiter die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates oder nicht diejenige des Sendestaates besitzt. Diese Bestimmung wird praktisch nur im Falle eines Honorarkonsulats aktuell sein. Im Vertrag wird ebenfalls für den Fall vorgesorgt, daß aus irgendwelchen Gründen die Zustimmung des Leiters des Konsulats (z. B. wegen dessen Abwesenheit) zum Betreten des Konsulats durch Organe des Empfangsstaates nicht erlangt werden kann. Ferner steht, der internationalen Praxis folgend, einem Konsul auch nicht das Recht der Asylgewährung zu.

In diesem Artikel wird ferner ausgesprochen, daß ein Konsul aus den dem Konsularbüro eingeräumten Privilegien keine Vorteile für Zwecke ziehen darf, die mit der Erfüllung seiner konsularischen Aufgaben nicht im Zusammenhang stehen. Damit wird klargestellt, daß diese Privilegien im Interesse der Erfüllung der konsularischen Aufgaben und nicht zum persönlichen Vorteil des Konsuls gewährt werden.

Artikel 12: Zur ungestörten Erfüllung der konsularischen Aufgaben ist es auch erforderlich, daß die Konsulatsgebäude oder Räumlichkeiten, deren Einrichtung, die Dienstfahr-

zeuge, die Wohnung des Konsuls und der Konsulatsangestellten sowie deren persönliche Habe usw. grundsätzlich von jeglicher Inanspruchnahme durch den Empfangsstaat befreit sind. Die vorher erwähnten Immobilien konnten zwar nicht von den schwersten Eingriffen, nämlich der Enteignung und Heranziehung zur Nutzung für Zwecke der Landesverteidigung oder für andere im öffentlichen Interesse liegende Zwecke freigestellt werden. In einem solchen Falle hat der Empfangsstaat aber für angemessenen Ersatz und Entschädigung zu sorgen. Eingriffe minderer Art, insbesondere vorübergehende Inanspruchnahme der genannten Mobilien und Immobilien, die eine Behinderung des Konsulatsbetriebs zur Folge haben müssen, sollen aber unstatthaft sein.

Artikel 13. Die Archive eines Konsulats sind absolut unverletzlich. Dieser Grundsatz des Konsularrechts, der eindeutig als allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts nachweisbar ist, wird in Artikel 13 näher ausgeführt.

Artikel 14. Der amtliche Schriftverkehr und sonstige Nachrichtenverkehr eines Konsulats ist, ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Nachrichtenmittel, frei und unverletzlich. Die Freiheit — nicht aber die Unverletzlichkeit — des konsularischen Nachrichtenverkehrs kann vom Empfangsstaat im Kriegsfall eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Artikel 15. Ein Konsul oder ein Konsulatsangestellter unterliegt grundsätzlich der Rechtsordnung und der Vollziehung des Empfangsstaates auf dem Gebiet des Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechts. Lediglich für Handlungen, die ein Konsul oder ein Konsulatsangestellter in seiner amtlichen Eigenschaft vorgenommen hat und die nach Völkerrecht zu den Aufgaben eines Konsuls gehören, darf er von den Behörden des Empfangsstaates nicht belangt werden. Es handelt sich hier um die sogenannte funktionelle Immunität, die nicht dem Konsul oder Konsulatsangestellten ad personam, sondern dem Sendestaat zukommt. Dieser allein kann daher auf die Immunität verzichten. Auch die hierüber im Vertrag getroffene Regelung entspricht der völkerrechtlichen Praxis. Im Absatz 3 dieses Artikels werden Handlungen aufgezählt, die nicht unter die funktionelle Immunität fallen. Hievon ist von besonderer Wichtigkeit der Fall des Betriebes eines Kraftfahrzeuges, mit dem ein Schaden verursacht wurde, durch einen Konsul oder einen Konsulatsangestellten.

Artikel 16. Trotz grundsätzlicher Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates pflegen Konsularverträge die Fälle, in denen ein Konsul in gerichtliche oder

sonstige Gewahrsam genommen werden darf, einzuschränken. Kraft ausdrücklicher Normierung im Vertrag kommt diese Sonderstellung nur Berufskonsuln zu, daher nicht auch Honorarkonsuln oder Konsulatsangestellten. Artikel 16 regelt die Fälle, in denen ein Berufskonsul für Handlungen, die er nicht in amtlicher Eigenschaft vorgenommen hat, die somit nicht unter den Begriff der funktionellen Immunität fallen, in Gewahrsam genommen werden darf (siehe hiezu aber auch Punkt I des Unterzeichnungsprotokolls). Die im Vertrag hierüber getroffene Regelung entspricht der Praxis der übrigen Konsularverträge.

Artikel 17. Konsuln und Konsulatsangestellte unterliegen grundsätzlich der Zeugnispflicht gegenüber den Behörden des Empfangsstaates. Mit Rücksicht auf die Stellung der Berufskonsuln soll der Empfangsstaat jedoch trachten, deren Zeugnis schriftlich oder mündlich im Amt oder in der Wohnung des Berufskonsuls entgegenzunehmen, wie der Empfangsstaat ganz allgemein verhalten ist, hiebei alle gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Behinderung der Tätigkeit des Konsulats zu vermeiden. In Angelegenheiten, die in den Bereich seiner amtlichen Aufgaben fallen, steht einem Konsul oder Konsulatsangestellten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Desgleichen ist ein Konsul oder Konsulatsangestellter kraft ausdrücklicher Normierung im Vertrag nicht verpflichtet, als Sachverständiger über das Recht des Sendestaates auszusagen. Diese Regelung ist für die Stellung der österreichischen Konsuln und Konsulatsangestellten im Vereinigten Königreich von besonderer Bedeutung, da nach anglo-amerikanischer Rechtsauffassung Normen des ausländischen Rechts Tatsachen darstellen, die vor Gerichten des anglo-amerikanischen Rechtskreises als Tatfragen eines Beweises bedürfen. Zum Beweis ausländischer Rechtsnormen wird nun häufig ein Konsul des entsprechenden Staates als Zeuge bzw. Sachverständiger geführt. Auf Grund der im Vertrag getroffenen Regelung kann ein österreichischer Konsul oder Konsulatsangestellter im Vereinigten Königreich ablehnen, als Sachverständiger über österreichisches Recht auszusagen. Diese Regelung steht somit mit den über diesen Gegenstand geltenden internen Anordnungen für den österreichischen Auswärtigen Dienst im Einklang. Sie läßt auch die Regelung des § 282 Außerstreitgesetz unberührt, derzufolge Zeugnisse über das österreichische Recht vom Bundesministerium für Justiz auszustellen sind.

Artikel 18 bestimmt, daß ein Konsul, dessen Ehefrau und dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder nicht der Anmeldepflicht als Ausländer unterliegen, keiner Auf-

enthaltbewilligung bedürfen und nicht abgeschoben werden dürfen. Dieselbe Sonderstellung genießen unter gewissen, im Vertrag näher umschriebenen Voraussetzungen auch die Konsulatsangestellten und deren Angehörige. Zwecks Legitimierung vor den Behörden des Empfangsstaates erhält dieser Personenkreis entsprechende Ausweispapiere.

Laut **Artikel 19** ist ein Konsul, der nicht Angehöriger des Empfangsstaates ist, von jeder militärischen oder ähnlichen Dienstleistung, von jeder Ersatzleistung für eine solche Dienstleistung und von jeder anderen öffentlichen Dienstpflicht, einschließlich des Laienrichteramtes befreit. Dieselben Befreiungen genießen unter gewissen im Vertrag näher umschriebenen Voraussetzungen auch die Konsulatsangestellten.

Zu Teil IV:

In diesem Teil werden die Privilegien der Konsuln und der Konsulatsangestellten sowie des Sendestaates im Zusammenhang mit der Errichtung und der Führung eines Konsulats, auf dem Gebiet der Steuern und Zölle behandelt. In den hier zusammengefaßten Bestimmungen wurde der Umfang der einem Konsul, einem Konsulatsangestellten oder dem Sendestaate hinsichtlich der Steuern und Zölle zustehenden Vorrechte durch eine in sich abgeschlossene, sehr ausführliche selbständige Regelung bestimmt. Von einer Namhaftmachung der einzelnen im jeweiligen Empfangsstaat zur Einhebung gelangenden Steuern und Zölle, für die Befreiung gewährt werden soll, wurde abgesehen. Die praktischen Konsequenzen, die sich aus dieser Regelung für Österreich als Empfangsstaat ergeben, stimmen im wesentlichen mit den derzeit geltenden innerstaatlichen Vorschriften, die sich ihrerseits wieder an die im Gegenstand geübte internationale Praxis halten, überein, so daß eine Erweiterung der finanziellen Privilegien auf Grund des Vertrags nicht eintritt.

Laut **Artikel 20** ist das unbewegliche Vermögen des Sendestaates, das für die Unterbringung eines Konsulats oder für Wohnzwecke eines Berufskonsuls oder eines Konsulatsangestellten dient, sowie das bewegliche Vermögen, das konsularischen Zwecken dient, von allen Steuern und Abgaben befreit, die im Empfangsstaat vom Besitz, vom Erwerb oder von der Benützung unbeweglichen oder beweglichen Vermögens erhoben werden. Diese Befreiung bezieht sich jedoch nicht auf Entgelte für besondere Leistungen.

Laut **Artikel 21** sind das Dienstentgelt eines Konsuls und eines Konsulatsangestellten, eines Letztgenannten, soweit er nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates ist, ohne gleichzeitig auch Staatsangehöriger des Sendestaates

zu sein, die Konsulargebühren sowie alle Handlungen, die im Zuge der amtlichen Tätigkeit eines Konsuls oder eines Konsulatsangestellten vorgenommen werden, von allen Steuern und Abgaben seitens des Empfangsstaates befreit. Diese Befreiung findet jedoch keine Anwendung auf Steuern und sonstige Abgaben, hinsichtlich derer eine andere Person abgabepflichtig ist, wenn auch diese Steuern oder Abgaben auf den Sendestaat, einen Konsul oder einen Konsulatsangestellten überwält werden können.

Artikel 22 regelt in detaillierter Form die Befreiungen hinsichtlich der übrigen Steuern und Abgaben, die einem Konsul und einem Konsulatsangestellten zustehen.

Artikel 23 regelt in ebenso detaillierter Form die Zollbegünstigungen für Gegenstände, die vom Sendestaat für amtliche Zwecke eines Konsulats eingeführt werden, sowie für Gegenstände, die von einem Konsul als Übersiedlungsgut oder zu seinem persönlichen Gebrauch oder Verbrauch eingeführt werden. Für Konsulatsangestellte sind nur die Zollbegünstigungen vorgesehen, die Angestellten der diplomatischen Missionen des Sendestaates zustehen.

Zu Teil V:

Dieser Teil enthält allgemeine Bestimmungen über die Art, in der Konsuln ihre Tätigkeit auszuüben berechtigt sind.

In **Artikel 24**, dem einzigen Artikel dieses Teiles, wird einleitend der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Konsul das Recht hat, die Staatsangehörigen des Sendestaates zu schützen und ihre Rechte und Interessen wahrzunehmen. Es handelt sich hiebei um die ureigenste Aufgabe der Konsuln. Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es, daß der Konsul berechtigt ist, sich mit den Staatsangehörigen des Sendestaates in Verbindung zu setzen und letztere das Recht haben, sich an den Konsul zu wenden und ihn aufzusuchen. Hinsichtlich der politischen Flüchtlinge, die Staatsangehörige des Sendestaates sind und sich im Empfangsstaat aufhalten, ist der Empfangsstaat jedoch nicht verpflichtet, den Konsuln den Verkehr mit dem genannten Personenkreis zu gestatten.

Die Art und Weise, in der ein Konsul diese Tätigkeit auszuüben berechtigt ist, wird in diesem Artikel in sehr ausführlicher Form beschrieben. Es wird aber ausdrücklich festgehalten, daß die im Vertrag enthaltene Aufzählung der Aufgaben eines Konsuls keine erschöpfende ist. Über die im Vertrag (insbesondere in Teil VI bis VIII) beschriebenen Aufgaben hinaus darf ein Konsul alle jene Aufgaben erfüllen, die mit dem Völkerrecht oder mit der im Empfangsstaat anerkannten

internationalen Praxis auf dem Gebiet des Konsularwesens im Einklang stehen oder die zum Recht des Empfangsstaates in keinem Widerspruch stehen und von dessen Behörden gestattet werden. Andererseits ist es aber Sache des Sendestaates, zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß er seine Konsuln ermächtigt, die im Vertrag beschriebenen Tätigkeiten auszuüben.

Konsuln verkehren in erster Linie mit den zuständigen Lokalbehörden. Erforderlichenfalls dürfen sie sich auch an die entsprechenden Zentralbehörden des Empfangsstaates wenden. Aber nur im Falle der Abwesenheit eines diplomatischen Vertreters sind sie berechtigt, sich unmittelbar an das Foreign Office oder an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu wenden.

Zu Teil VI:

Die in diesem Teil zusammengefaßten Bestimmungen stellen zum größten Teil eine Kodifizierung der allgemeinen Funktionen, die nach internationaler Übung den Konsuln obliegen und deren Wahrnehmung deshalb vom Empfangsstaat gestattet wird, dar.

Die spezifischen Aufgaben der Konsuln auf dem Gebiet des Nachlaßwesens und der Schifffahrt werden in Teil VII und VIII separat behandelt.

Es sei hier auch erwähnt, daß eine Reihe weiterer Aufgaben, die den Konsuln auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil- und Handelsachen einschließlich nichtstreitiger Sachen zukommen, im österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommen vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932, behandelt wird.

Artikel 25 befaßt sich mit den Aufgaben der Konsuln in Fällen, in denen ein Staatsangehöriger des Sendestaates im Empfangsstaat in ein Strafverfahren verwickelt ist oder sonstwie in Gewahrsam genommen wurde. Damit der Konsul in die Lage versetzt wird, seine diesbezüglichen Aufgaben zu erfüllen, haben die Behörden des Empfangsstaates in solchen Fällen den Konsul unverzüglich zu benachrichtigen.

Unter Gewahrsam ist auch die zwangsweise Anhaltung eines Geisteskranken in einer geschlossenen Anstalt sowie eine zwangsweise Unterbringung eines Minderjährigen auf Grund einer Jugendfürsorgemaßnahme zu verstehen.

Hinsichtlich des Verkehrs zwischen einem Konsul und einem in Gewahrsam gehaltenen Angehörigen des Sendestaates unterscheidet der Vertrag, ob sich der Angehörige des Sendestaates in Untersuchungshaft befindet, bzw. ob noch ein Verfahren gegen ihn anhängig ist (Absatz 2 und Absatz 3 lit. b) — der Vertrag sagt, ob er noch zu einem Rechtsmittel innerhalb der ordentlichen Rechtsmittelfrist be-

rechtigt ist — oder ob er sich zur Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung in Gewahrsam befindet (Absatz 3 lit. a). Im ersteren Fall darf ihn der Konsul unverzüglich besuchen und für seinen rechtlichen Beistand sorgen. Soweit es mit den Verfahrensvorschriften des Empfangsstaates vereinbar ist, darf er sich mit ihm frei und vertraulich besprechen und Mitteilungen von ihm entgegennehmen. Im letzteren Fall hat der Konsul ebenfalls das Recht, einen in Haft oder Gewahrsam gehaltenen Angehörigen des Sendestaates nach Maßgabe der Hausordnung der Anstalt, in der der Betreffende festgehalten wird, zu besuchen. Dem Konsul sollen jedoch hiezu angemessene Erleichterungen gewährt werden.

Artikel 26 zählt eine Reihe typischer konsularischer Funktionen auf: Ein Konsul ist berechtigt, nach dem Staatsangehörigkeitsrecht des Sendestaates erforderliche Erklärungen entgegenzunehmen, die nach dem Wehrrecht des Sendestaates erforderlichen Bekanntmachungen an die Staatsangehörigen des Sendestaates im Zusammenhang mit der allgemeinen Wehrpflicht in einer im Vertrag näher umschriebenen Weise zu erlassen und diesbezügliche Erklärungen entgegenzunehmen, Personenstandsfälle zu registrieren, Pässe und andere Reisedokumente und Sichtvermerke sowie Ursprungszeugnisse für den Warenverkehr auszustellen.

Die Konsuln erfüllen üblicherweise auch Funktionen, die in ähnlicher Weise innerstaatlich von Gerichten, öffentlichen Notaren und beeideten Dolmetschern wahrgenommen werden. Der Vertrag zählt eine Reihe solcher Tätigkeiten beispielsweise auf, wie die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Übersetzungen, die Entgegennahme auch beeideter Erklärungen usw. Die Rechtswirkungen, die eine solche konsularische Urkunde im Empfangsstaat entfalten kann, richtet sich nach dem Recht dieses Staates. Darüber hinaus richtet es sich nach dem Recht des Sendestaates, ob ein Konsul berechtigt ist, die in diesem Artikel aufgezählten Tätigkeiten auszuüben.

Artikel 27 umschreibt die Funktionen eines Konsuls auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens und der Jugendfürsorge gegenüber minderjährigen Angehörigen des Sendestaates. Ein Konsul ist berechtigt, diesbezüglich alle Maßnahmen, zu denen er nach dem Recht des Sendestaates verpflichtet ist, zu treffen, soweit sie dem Recht des Empfangsstaates nicht widersprechen.

Damit ein Konsul in die Lage versetzt wird, seine diesbezüglichen Funktionen wirksam zu erfüllen, haben ihn die Behörden des

Empfangsstaates von allen ihnen zur Kenntnis gekommenen Fällen, in denen Maßnahmen der oben erwähnten Art zu treffen sind, zu verständigen. Umgekehrt ist aber auch ein Konsul verhalten, die zuständigen Behörden des Empfangsstaates zu verständigen, wenn ihm diesbezügliche Informationen auf anderem Wege zugekommen sind.

Laut **Artikel 28** ist ein Konsul berechtigt, Maßnahmen für die Spitalsbehandlung und die Heimsendung von Angehörigen des Sendestaates zu treffen. Auch hier handelt es sich um typische konsularische Funktionen.

In **Artikel 29** wird festgestellt, daß ein Konsul berechtigt ist, die Interessen des Sendestaates in bezug auf Handels- und Wirtschaftsangelegenheiten zu fördern. Auch hiebei handelt es sich um eine typische konsularische Funktion, der aber im Zuge der Spezialisierung, der auch die Organe des zwischenstaatlichen Verkehrs unterworfen sind, nicht mehr die Bedeutung zukommt, die sie einmal hatte.

Zu Teil VII:

In diesem Teil werden die mannigfachen Aufgaben geregelt, die den Konsuln in Nachlasssachen zukommen. Der Grundsatz, der diese Regelung bestimmt, ist in Artikel 30 niedergelegt. Nach dieser Vorschrift ist der Konsul zum Zwecke der Wahrnehmung der Interessen von Angehörigen des Sendestaates ermächtigt, als dessen Vertreter tätig zu werden. Die Artikel 31 und 32 ergänzen die grundsätzlichen Vorschriften des Artikels 30 durch Bestimmungen, die durch Besonderheiten der Erbrechtsordnungen des Vereinigten Königreiches bedingt sind. (Über die Erbrechtsordnungen des Vereinigten Königreiches vgl. Köhler, Erbschaften im Ausland, Länderbeiträge Europa, S. 45 ff.). Einzelbefugnisse der Konsuln in Nachlasssachen und die Regelung weiterer in diesem Zusammenhang sich ergebender Probleme bilden den Gegenstand der übrigen Artikel dieses Teils.

Weitere Aufgaben der Konsuln in Nachlasssachen von Seeleuten werden in Artikel 44 geregelt.

Artikel 30 regelt die Vertretungsbefugnis des Konsuls, der keine Vollmacht besitzt. Diese Vertretungsbefugnis bezieht sich auf alle jene Fälle, in denen ein Angehöriger des Sendestaates, der sich weder im Empfangsstaat aufhält, noch dort vertreten ist, ein rechtliches Interesse (z. B. als Erbe, Vermächtnisnehmer, Nachlaßgläubiger oder Testamentsvollstrecker) an im Empfangsstaat hinterlassenen Nachlaßvermögen hat, oder geltend macht. Auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers oder auf dessen Sterbeort kommt es nicht an.

Hinsichtlich dieser Vertretungsbefugnis ist ein Konsul so zu behandeln, als ob er im Be-

sitze einer auf ihn lautenden Vollmacht wäre, die, soweit österreichisches Recht in Betracht kommt, alle Fälle des § 1008 ABGB. umfaßt. Die generelle Vertretungsbefugnis dauert so lange an, bis der Konsul davon Kenntnis erhält, daß der Staatsangehörige des Sendestaates, der am Nachlaß ein rechtliches Interesse hat oder geltend macht, im Empfangsstaat vertreten ist.

Artikel 31. Ein Konsul, der gemäß Artikel 30 Absatz 1 in Nachlaßsachen vertretungsbefugt ist, ist berechtigt, die zur Wahrung der Interessen der von ihm vertretenen Personen notwendigen Schritte zu unternehmen. Soweit nach dem Recht des Empfangsstaates hiezu eine Vertretungsbewilligung seitens der Behörden dieses Staates erforderlich ist, sind diese gehalten, dem Konsul auf Antrag eine solche Bewilligung zu erteilen. Da die Vertretungsbefugnis des Konsuls nach Artikel 30 Absatz 1 lediglich eine subsidiäre ist, können die Behörden des Empfangsstaates vor der Erteilung der Bewilligung die Personen, deren Interessen der Konsul vertreten will, verständigen, damit diese entscheiden können, ob sie vom Konsul oder von jemandem anderen vertreten werden wollen. Diese Regelung entspricht dem Rechte des Vereinigten Königreichs, demzufolge in Nachlaßsachen eine Person ohne Vertretungsbefugnis nur auf Grund einer vom Gericht zu erteilenden Bewilligung tätig werden kann. Nach österreichischem Recht ist eine solche amtliche Vertretungsbewilligung nicht vorgesehen. Der Konsul ist vielmehr auf Grund des Vertrages unmittelbar vertretungsbefugt.

Da ein Konsul im Rahmen seiner Schritte zur Wahrung der Rechte abwesender Angehöriger des Sendestaates auch berechtigt ist, Vermögenswerte in vorläufige Verwahrung zu nehmen, kann das zuständige Gericht des Empfangsstaates anordnen, daß der Konsul einen entsprechenden Nachweis über die Weitergabe dieser Vermögenswerte an die Berechtigten erbringt.

Laut Artikel 32 ist ein Konsul nach Maßgabe des Rechts des Gebietes, in dem sich der Nachlaß befindet, berechtigt, einen geringfügigen Nachlaß eines verstorbenen Angehörigen des Sendestaates auch ohne amtliche Vertretungsbewilligung in Empfang zu nehmen und zu verteilen. Es ist allerdings erforderlich, daß der Konsul auch nach dem Recht des Sendestaates hiezu befugt ist. Nach den internen Vorschriften für den österreichischen Auswärtigen Dienst haben die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland ihnen zugekommene Nachlässe von österreichischen Staatsangehörigen zwecks Weiterleitung an das zuständige österreichische Gericht dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu übermitteln. Eine direkte Verteilungsbe-

fugnis steht den österreichischen Konsuln demnach nicht zu. Konsuln des Vereinigten Königreichs in Österreich können hingegen geringfügige bewegliche Nachlässe von Angehörigen des Sendestaates übergeben und von diesen auf Grund der vertraglichen Ermächtigung verteilt werden.

Für Österreich als Empfangsland könnte, in Anlehnung an die Bestimmung des § 72 Absatz 2 Außerstreitgesetz in der Fassung der Wertgrenzennovelle 1958, BGBl. Nr. 268, ein Nachlaß dann als geringfügig bezeichnet werden, wenn dessen Wert den Betrag von 5000 österr. Schilling nicht übersteigt.

Artikel 33 trifft eine Sonderregelung für den Fall, daß ein Staatsangehöriger des Sendestaates, der im Empfangsstaat weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, während einer Reise im Empfangsstaat gestorben ist. In diesem Falle ist der Konsul grundsätzlich berechtigt — wenn das Recht des Empfangsstaates nichts Gegenteiliges bestimmt — das vom Reisenden mitgeführte Geld und seine sonstige mitgeführte Habe zum Zwecke der Sicherung unmittelbar in Verwahrung zu nehmen. Die weitere Verfügungsbefugnis des Konsuls über dieses nachgelassene und mitgeführte Vermögen des Reisenden richtet sich nach Artikel 30 bis 32.

Artikel 34. Ein Konsul, der auf Grund der ihm vom Vertrag gegebenen generellen Vertretungsbefugnis in Nachlaßsachen tätig wird, ist einer Privatperson, die auf Grund einer speziellen Vertretungsbefugnis der Berechtigten handelt, gleichgestellt. In diesen Fällen untersteht er daher unbeschränkt der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die für den Konsul sonst vorgesehene funktionelle Immunität (Artikel 15 Absatz 2 und 17 Absatz 3 lit. a) greift hier nicht Platz.

Artikel 35. Ein Konsul kann die in den vorhergehenden Artikeln umschriebenen Aufgaben nur erfüllen, wenn er von den Behörden des Sendestaates über Nachlaßfälle informiert wird. Diese Benachrichtigungspflicht wird in Artikel 35 festgehalten. Andererseits ist auch der Konsul gehalten, die Behörden des Empfangsstaates zu verständigen, wenn ihm die entsprechenden Informationen auf anderem Wege zukommen.

Artikel 36. Eine Person oder eine Stelle des Empfangsstaates, die einem Konsul Vermögenswerte im Sinne der Artikel 30 bis 32 ausfolgt, hat Anspruch auf eine entsprechende Entfertigung durch den Konsul.

Artikel 37. In diesem Artikel wird festgehalten, daß unter den hier näher umschriebenen Voraussetzungen einem Konsul auch, abgesehen von den Fällen der Artikel 30 bis 32, Geld

oder andere Vermögenswerte aus einem Nachlaß zwecks Weiterleitung an die anspruchsberechtigten Staatsangehörigen des Sendestaates ausgefolgt werden können. Die Zulässigkeit solcher Ausfolgungen richtet sich nach dem Recht des Empfangsstaates, die Verpflichtung des Konsuls, Vermögenswerte zu übernehmen, nach dem Recht des Sendestaates. Die Rechtsstellung des Konsuls hinsichtlich der übernommenen Vermögenswerte wird in diesem Artikel ausführlich geregelt.

Zu Teil VIII:

Auf dem Gebiet der Schifffahrt haben Konsuln so mannigfache Aufgaben zu erfüllen, daß für seefahrende Nationen das Konsularwesen eine bedeutend wichtigere Rolle spielt als für Binnenstaaten. Für Österreich als Binnenstaat haben die Bestimmungen dieses Teiles nur insofern praktische Bedeutung, als österreichische Konsuln im Vereinigten Königreich in die Lage kommen können, die im Vertrag vorgesehenen Aufgaben hinsichtlich der wenigen derzeit unter österreichischer Flagge fahrenden Hochseeschiffe zu erfüllen, bzw. als diese Bestimmungen die Stellung der Konsuln des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der unter britischer Flagge fahrenden Schiffe auf den österreichischen Flußabschnitten der Donau regeln. Trotzdem darf der soeben beschriebene Umstand nicht dazu führen, daß es unterlassen wird, die Entwicklung des österreichischen Seerechts einschließlich der staatsvertraglichen Regelungen auf diesem Gebiet zeitgemäß zu gestalten, um zumindest die rechtlichen Voraussetzungen für eine allfällige Aufnahme der österreichischen Seeschifffahrt sicherzustellen.

Die in Teil VIII aufgezählten und geregelten Funktionen der Konsuln hinsichtlich der Betreuung der Schifffahrt entsprechen im wesentlichen der internationalen Übung.

In Artikel 38 wird ausgeführt, daß ein Konsul das Recht hat, Schiffe, die unter der Flagge des Sendestaates fahren und einen Hafen oder eine andere Anlegestelle des Empfangsstaates anlaufen, nach Erledigung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu betreten und dort die ihm zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Die Behörden des Empfangsstaates haben sich hierin nicht einzumischen und dem Konsul im Bedarfsfall und auf dessen Ersuchen die erforderliche und nach dem Recht des Empfangsstaates zulässige Unterstützung zu gewähren. Gleichfalls dürfen sich der Kapitän und entsprechende Mitglieder der Besatzung unter den im Vertrag näher umschriebenen Voraussetzungen zum Konsulat begeben.

In Artikel 39 werden die Aufgaben der Konsuln in bezug auf die Schifffahrt beispiels-

weise aufgezählt. Diese Aufgaben beziehen sich auf die Hilfeleistung, betreffend das Ein- und Auslaufen und den Aufenthalt von Schiffen im Hafen, auf die Anstellung und Entlassung des Kapitäns und von Mitgliedern der Besatzung, auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und Mitgliedern der Besatzung, einschließlich der Streitigkeiten über die Entlohnung (Heuer) und über Dienstverträge, auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Schiff, auf Maßnahmen zur Spitalsbehandlung und zur Heimsendung des Kapitäns oder von Mitgliedern der Besatzung, auf die Entgegennahme, die Verfassung oder die Ausfertigung von Urkunden sowie auf sonstige Maßnahmen, die zur Durchführung der schifffahrtsrechtlichen Vorschriften des Sendestaates erforderlich sind, auf die Unterstützung des Kapitäns oder von Mitgliedern der Besatzung im Verkehr mit den Behörden des Empfangsstaates usw. In diesem Zusammenhang haben die Behörden des Empfangsstaates den Konsuln jede in Betracht kommende Erleichterung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

Artikel 40: Es entspricht der Praxis vieler Staaten, daß einem Konsul bei der Ergreifung und der Rückführung entwichener Seeleute Hilfe geleistet wird. Diese die Behörden des Empfangsstaates treffende Hilfeleistungspflicht wird in Artikel 40 näher umschrieben. Sie besteht gemäß Absatz 1 nur soweit, als sie mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vereinbar ist. In Österreich wird einer solchen Hilfeleistung das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit entgegenstehen.

Artikel 41. Auf Grund einer sehr alten, historisch entwickelten Praxis sind Schiffe nur beschränkt der Hoheitsgewalt des Staates, in dessen Gewässern sie sich aufhalten oder fahren, unterworfen und üben Kapitäne, besonders jene der Hochseeschiffe, eine weitgehende, mit Zwangsbefugnis ausgestattete Disziplinalgewalt hinsichtlich der Mitglieder der Besatzung aus. Die Beschränkung der Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden des Empfangsstaates gegenüber Schiffen des Sendestaates, die einen Hafen oder eine andere Anlegestelle des Empfangsstaates anlaufen, verfolgt den Zweck, die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und Besatzungsmitgliedern über Entlohnung und Dienstverträge den Gerichten des Flaggenstaates vorzubehalten und ein Tätigwerden der Verwaltungsbehörden und der Strafgerichte des Empfangsstaates auf die Fälle zu beschränken, in denen schutzwürdige Interessen des Empfangsstaates durch Vorkommnisse an Bord des Schiffes berührt werden.

Der vorliegende Artikel regelt im Detail die Bedingungen, unter denen die Zivilgerichte des Empfangsstaates in Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und Mitgliedern der Besatzung über Entlohnung und Dienstverträge tätig werden dürfen, die Bedingungen, unter denen ein Strafverfahren wegen an Bord des Schiffes begangenen strafbaren Handlungen zulässig ist (siehe hierzu aber auch Punkt I des Unterzeichnungsprotokolls), sowie die weiteren Bedingungen, unter denen Verwaltungsbehörden bei Vorkommnissen an Bord einschreiten dürfen. Grundsätzlich ist in diesen Fällen entweder die Zustimmung oder die Verständigung des zuständigen Konsuls erforderlich.

Artikel 42. Mit Zustimmung des Kapitäns darf ein Konsul Schiffe jeder Flagge, die einen Hafen des Sendestaates anzulaufen beabsichtigen, prüfen, um sich die notwendigen Angaben zu beschaffen, damit er die nach dem Recht des Sendestaates für das Anlaufen seiner Häfen vorgesehenen Urkunden ausstellen kann.

Artikel 43 regelt ebenfalls im Detail die Aufgaben der Behörden des Empfangsstaates in Havariiefällen, betreffend Schiffe, die unter der Flagge des Sendestaates fahren. Den Behörden des Empfangsstaates kommt eine in diesem Artikel näher umschriebene Notifikationspflicht an den Konsul zu. Ferner haben diese Behörden alle zum Schutz oder zur Rettung von Menschen, Schiff und Ladung notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. den Konsul bei der Durchführung solcher Maßnahmen zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit Havariiefällen dürfen die Behörden des Empfangsstaates nur solche Steuern oder Abgaben einheben, die in gleicher Art und Höhe unter ähnlichen Umständen im Falle der Havarie eines Schiffes des Empfangsstaates eingehoben werden. Soweit es sich hierbei aber um Gegenstände handelt, die zur Verwendung oder zum Verbrauch im Gebiet des Empfangsstaates an Land gelangt sind, dürfen die üblichen Zölle und sonstigen Eingangsabgaben erhoben werden.

Artikel 44. Die Sondervorschriften dieses Artikels, die sich mit dem Nachlaß von Seeleuten befassen, stellen eine Ergänzung des Teiles VII dieses Vertrages dar. Zur Abwicklung solcher Nachlässe wird im Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen dem Konsul und den Behörden des Empfangsstaates vorgesehen. Die ins einzelne gehende Regelung ist im wesentlichen durch die Eigentümlichkeit des britischen Seerechts (Merchant Shipping Act) bedingt.

Zu Teil IX:

Dieser Teil enthält eine Bestimmung über die Erledigung von Streitigkeiten zwischen

den Vertragspartnern (Artikel 45), eine Vorschrift technischen Charakters, die in der besonderen staatsrechtlichen Struktur des Vereinigten Königreichs begründet liegt (Artikel 46) und die Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Kündigungsmöglichkeit des Vertrages.

In **Artikel 45** unterwerfen sich die beiden vertragschließenden Teile der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung von Bestimmungen dieses Vertrages und des angeschlossenen Unterzeichnungsprotokolls. Die vertragschließenden Teile können aber im Einzelfall auch übereinkommen, die Meinungsverschiedenheiten einem anderen Gericht (oder Schiedsgericht) vorzulegen oder sie überhaupt durch ein anderes nichtrichterliches Verfahren zu bereinigen.

Artikel 46. Die technische Vorschrift dieses Artikels hat, wie bereits ausgeführt wurde, ihre Grundlage in der besonderen staatsrechtlichen Struktur des Vereinigten Königreichs und steht mit der Bestimmung des Artikels 2 Z. 3 dieses Vertrages im Zusammenhang.

Artikel 47 bezieht sich auf die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Geltungsdauer und die Kündigungsmöglichkeit des Vertrages. Die entsprechenden Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Die diesem Vertrag angeschlossene **Liste zu Artikel 2 Z. 4 lit. a** definiert den Begriff „Staatsangehöriger“ hinsichtlich des britischen Vertragspartners. Die Liste wurde bereits im Zusammenhang mit der Erläuterung des genannten Artikels erwähnt.

Dem Vertrag ist ein **Unterzeichnungsprotokoll** angeschlossen:

In **Z. 1** wird vereinbart, daß **Artikel 16** (beschränkte persönliche Immunität eines Berufskonsuls in Strafsachen) und **Artikel 41 Absatz 2** (beschränkte Exemption der an Bord eines Schiffes des Sendestaates begangenen strafbaren Handlungen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates) erst nach gegenseitiger Notifikation anzuwenden sind. Bis zu dieser Notifikation bleibt daher — da das Völkergewohnheitsrecht hier keine Beschränkungen der staatlichen Souveränität vorsieht — die im autonomen Recht der vertragschließenden Staaten im Gegenstand geltende Regelung unberührt.

In **Punkt 2** wird auf **Artikel 44 Absatz 2** Bezug genommen und der dort erwähnte Betrag hinsichtlich des britischen Vertragspartners mit 100 Pfund und hinsichtlich der Republik Österreich mit 7000 österr. Schilling festgelegt.